

AP-Lärm	Nationalstrassen	Beilage m7
	Strassen Nr.	
	N03	
	Unterhaltsabschnitt	
Autobahnklasse	48	EU-Strassen-Nr.
1	Verzweigung Augst - Verzweigung Birrfeld	E60

# Projektphase Ausführungsprojekt AP

Projekt- / Berichtsbezeichnung

# Lärmschutz Möhlin, Zeiningen, Mumpf, Eiken, Oeschgen und Frick

# Erleichterungen gemäss Lärmschutzverordnung

Projektkurzbezeichnung Projekt-Nr. / TDcost-Nr.

 EP RHE FRI
 090069

 Inventarobjekt-Nr.
 Unterhaltskilometer
 RBBS

19.03.48.311.01 KM 22.479 - KM 41.311 CH: N3BP0220+479 bis N3BP0410+311



Projektverfasser		Dokument-Nr. (PV):	AP MöhZeiMumEik 09-18.docx	AP MöhZeiMumEikOeschFri - Erleichterungen 2025-09-18.docx				
JAUSLIN S TERI ER	JAUSLIN STEBLER AG 4132 Muttenz	DokuNr. (ASTRA):	090069_AP_Läri 20250918	090069_AP_Lärm_m7_Erleichterungsanträge_ 20250918				
	Gartenstrasse 15	Format:						
personalized engineering	Telefon +41 61 467 67 67 www.jauslinstebler.ch	Version:	1.0					
personalized engineering	www.jausiiiistebiei.eii	Erstellt:	ph	Datum:	18.09.2025			
Projektleitung		Geprüft durch:	Abf	Kurzz:				
Bundesamt für Strassen ASTRA Filiale Zofingen Brühlstrasse 3 4800 Zofingen	ı.	Eingang ASTRA:		Kurzz SGV:				
Brumstrasse 3 4000 Zomigen		Freigabe ASTRA:		Kurzz:				

# **Impressum**

# Vertragspartner

# Auftragnehmer

# Jauslin Stebler AG

Gartenstrasse 15 4132 Muttenz

Tel.: +41 61 467 67 67
Fax: +41 61 467 67 01
E-Mail: info@jauslinstebler.ch

Verfasser: Peter Hartmann

# Auftraggeber

# **Bundesamt für Strassen ASTRA**

Filiale Zofingen Brühlstrasse 3 4800 Zofingen

Tel.: +41 58 482 75 11 Fax: +41 58 482 75 90

E-Mail: zofingen@astra.admin.ch

Ansprechperson: Nicole Schulz

# Allg. Informationen

Dateiname ASTRA:	090069_AP_Lärm_m7_Erleichterungsanträge_20250918
Anzahl Seiten:	22

# Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen	6
2.	Ausgangslage	6
3.	Emissionsseitige Massnahmen	7
	3.1. Lärmarme Beläge	7
	3.2. Geschwindigkeitsreduktion	8
4.	Schallschutzmassnahmen an Gebäuden	9
5.	Übersicht Lärmbelastung über die einzelnen Gemeinden	10

# Anhänge

## ANHANG:

# m7.1: Übersichtsplan Liegenschaften mit Erleichterungen

# Erleichterungsanträge mit Objektblättern

einleitende Bemerkung:

In der Gemeinde Möhlin wird der massgebende Immissionsgrenzwert IGW bei allen Gebäuden und unbebauten Parzellen eingehalten, daher gibt es in Möhlin keine Erleichterungsanträge.

- 1. Erleichterungsantrag Zeiningen, Leihöliweg 1 und 2
- 2. Erleichterungsantrag Zeiningen, Hornbergweg 6
- 3. Erleichterungsantrag Zeiningen, Tscopperthof 256
- 4. Erleichterungsantrag Mumpf, Bahnhofstrasse 3
- 5. Erleichterungsantrag Mumpf, Vordermattweg 20
- 6. Erleichterungsantrag Mumpf, Blumenrainweg 7 und 11
- 7. Erleichterungsantrag Mumpf, Ahornweg 7 und 11, Kapfweg 2
- 8. Erleichterungsantrag Eiken, Ehlenbergstrasse 3 und 5, Farnweg 19, Kerbelweg 2/4, unbebaute Parzelle 5814
- 9. Erleichterungsantrag Eiken, Weingartenstrasse 5
- 10. Erleichterungsantrag Eiken, Föhrenweg 6 und 9, Wassergrabenstrasse 3a, 5a, 9 und 11
- 11. Erleichterungsantrag Oeschgen, Alte Vorstadt 27
- 12. Erleichterungsantrag Oeschgen, Vorstadt 28
- 13. Erleichterungsantrag Frick, Büttihaldenweg 351
- 14. Erleichterungsantrag Frick, Neumattstrasse 18
- 15. Erleichterungsantrag Frick, Sägeweg 5 und Stierackerweg 2c

# Abkürzungen

AP Ausführungsprojekt

ARE Bundesamt für Raumentwicklung

ACMR Belagstyp für Deckbelag ASTRA Bundesamt für Strassen

ASTRA LB Tool zur Verwaltung, Aktualisierung und Abfrage von Daten zum Lärmschutz

AW Alarmwert gemäss Anhang 3 LSV

BAFU Bundesamt für Umwelt

CPX Akustische Belagsgütemessung nach dem Close-Proximity –Verfahren

DP Detailprojekt

DTV Durchschnittlicher täglicher Verkehr

EP Erhaltungsprojekt

EK Erhaltungskonzept (Projektphase ASTRA)
ES Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss LSV Art. 43

FBBS Fahrbahn Richtung Basel FBZH Fahrbahn Richtung Zürich

FHB T/U Fachhandbuch Trassee/Umwelt des ASTRA

GS UVEK Generalsekretariat des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Ener-

gie und Kommunikation

GW Grenzwert (Planungswert, Immissionsgrenzwert oder Alarmwert je nach Situation)

IGW Immissionsgrenzwert gemäss Anhang 3 LSV KZM Kurzzeit-Schallpegelmessung (0.5 - 1 Stunde)

Lr Beurteilungspegel der Lärmbelastung

LSP Lärmschutzprojekt

LSV Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986

LSW / LSD Lärmschutzwand / Lärmschutzdamm

LZM Langzeit-Schallpegelmessung (mind. ein Tag, in der Regel eine Woche)

max. Belastung Wurden im Zuge früherer Projekte Erleichterungen für die Nationalstrasse gespro-

chen, gilt die damals ausgewiesene Lärmbelastung als maximal zulässige Belastung für das betreffende Objekt. Wird diese max. Belastung neu um 1 dBA oder mehr

überschritten, muss erneut Erleichterung beantragt werden.

MB Merkblatt (MB 21 xxx-xxxxx des Fachhandbuch Trassee/Umwelt)

MISTRA LBK Lärmbelastungskataster Nationalstrassen (MISTRA LBK Sofortlösung), wird seit

2024 durch ASTRA LB abgelöst

N3 Nationalstrasse N3

NFA Neuer Finanzausgleich und Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Normprüfung Prüfung Einhaltung Grenzwerte LSV im Beurteilungszustand 2040 mit bestehenden

bzw. ohne zusätzliche Massnahmen

NS(-Abschnitt) Nationalstrasse (-nabschnitt)

NSG Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG) vom 8. März 1960

NSV Nationalstrassenverordnung (NSV) vom 7. November 2007

PW Planungswert gemäss Anhang 3 LSV

RBBS Räumliches Basisbezugssystem für Strassenachsen

SDA8-12 Belagstyp für Deckbelag (semidichter Asphaltbelag gemäss SNR 640'436) mit min-

destens 12% Hohlrumgehalt

SEM Akustische Belagsgütemessung mittels Stichproben-Emissionsmessungen

SM Stützmauer

SMA Belagstyp für Deckbelag (Splittmastixasphalt)

SPB Akustische Belagsgütemessung nach der statistischen Vorbeifahrmethode

SSF Schallschutzfenster

SSV Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1997

StL-86+ Computermodell zur Berechnung von Strassenlärm, BUWAL, März 1987 mit Korrek-

tur zum Strassenlärm-Berechnungsmodell 1995

SVG Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958

UEF Überführung
UNF Unterführung

UH-Km Unterhaltskilometer (Kilometrierungssystem auf Nationalstrassen)

UPIaNS Unterhaltsplanung Nationalstrassen

USG Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983

UVEK Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

WE Wohneinheit (Wohnung oder Einfamilienhaus)

WTI Index der wirtschaftlichen Tragbarkeit, Ermittlung der wirtschaftlichen Tragbarkeit und

Verhältnismässigkeit von Lärmschutzmassnahmen nach UV-0637 (BAFU-Publikation)

# 1. Rechtliche Grundlagen

Es gelten folgende rechtlichen Grundlagen und Richtlinien:

- Umweltschutzgesetz USG vom 7. Oktober 1983, Art. 17
- Lärmschutz-Verordnung LSV vom 15. Dezember 1986, Art. 13ff
- Leitfaden Strassenlärm, Stand Dezember 2006, ASTRA Richtlinie, Bestandteil der geltenden Standards im Nationalstrassenbau
- Weisung des UVEK von 1. Januar 2011 "Lärmschutz an Nationalstrassen Schallschutzmassnahmen an Gebäuden", ASTRA 78001
- Richtlinie des ASTRA vom 1. Januar 2011 "Lärmschutz an Nationalstrassen Realisierung von Schallschutzmassnahmen an Gebäuden", ASTRA 18004

# 2. Ausgangslage

Im Rahmen des vorliegenden Projekts wurde für die Nationalstrasse N3 von KM 22.479 - 31.822 (Gemeinden Möhlin, Zeiningen und Mumpf) und von KM 34.517 - KM 41.311 (Gemeinden Eiken, Oeschgen und Frick) die notwendige lärmrechtliche Sanierung gemäss Art. 13 in Verbindung mit Art. 37a der Lärmschutz-Verordnung (LSV) angeordnet. Ziele des Projekts sind eine umfassende Senkung der Lärmbelastungen unter die massgebenden Immissionsgrenzwerte (IGW) unter Berücksichtigung der betrieblichen und technischen Realisierbarkeit sowie der wirtschaftlichen Tragbarkeit und Verhältnismässigkeit sowie die Herstellung eines rechtmässigen Zustandes. Die Ergebnisse der Untersuchung finden sich in Beilage i2 des vorliegenden Ausführungsprojekts AP Lärmschutz.

Im Untersuchungsperimeter wurden bereits vor der Inkraftsetzung des Umweltschutzgesetzes (USG) am 1.1.1985 und im Rahmen einer früheren Lärmsanierung Lärmschutzwände erstellt. Trotz dieser vorhandenen Lärmschutzbauten werden heute entlang der N3 die Immissionsgrenzwerte überschritten.

Die Normprüfung (Planungshorizont 2040) zeigt, dass bis ins Jahr 2040 an 51 Liegenschaften und 3 erschlossenen nicht überbauten Parzellen mit Lärmschutzpflicht seitens Nationalstrasse Immissionsgrenzwert-Überschreitungen durch die N3 zu erwarten sind.

Im Rahmen des vorliegenden Lärmschutzprojektes wurden die zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte erforderlichen Lärmschutzmassnahmen an der Quelle und im Schallausbreitungsbereich geprüft. Trotz der zur Realisierung vorgesehenen Massnahmen (zusätzlich zu den bestehenden Lärmschutzbauten) verbleiben 25 Liegenschaften und 3 unüberbaute Parzellen mit IGW-Überschreitungen durch die N3. Bei 3 weiteren Liegenschaften trägt die N3 zudem wesentlich zu IGW-Überschreitungen durch den Gesamtstrassenlärm bei. Insgesamt verbleiben somit 28 Liegenschaften und 3 Parzellen, für welche das ASTRA Erleichterungen beantragt.

Gemäss USG und LSV gewährt die Vollzugsbehörde Erleichterungen, soweit die notwendigen Lärmschutzmassnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würden oder überwiegende Interessen, namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehr- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung entgegenstehen. Grundlage für die Gewährung von Erleichterungen durch das GS UVEK bilden insbesondere das Kapitel 5 der AP Beilage i2 sowie die Erleichterungsanträge dieses Berichtes.

Mit der Gewährung von Erleichterungen für die Nationalstrasse werden vom GS UVEK gleichzeitig die maximal zulässigen Lärmimmissionen (Max. Bel.) nach Art. 37a für die betroffenen Objekte festgelegt. Die entsprechenden Pegelangaben finden sich im vorliegenden Bericht zum Ausführungsprojekt.

Wo die Immissionen der Nationalstrasse für sich betrachtet die IGW einhalten, jedoch das Ausmass einer bereits durch den Betrieb der übrigen Strassen allein erzeugten Immissionsgrenzwertüberschreitung erhöhen, gewährt das GS-UVEK keine Erleichterungen, weil die Nationalstrasse nicht wesentlich zur Überschreitung beiträgt (die Grenzwertüberschreitung bliebe bestehen, selbst wenn gar kein Nationalstrassenlärm auftreten würde). Sofern der Lärm der Nationalstrasse jedoch zu einer Erhöhung der Gesamtlärmbelastung beiträgt, hält das GS UVEK die maximal zulässigen Lärmimmissionen für die Nationalstrasse auch unterhalb der IGW fest. Dies trifft für 4 Gebäude und 1 unüberbaute Parzelle zu. Die Pegelangaben zu diesen Gebäuden befinden sich im Anhang 4.4 des Berichtes i2.

Da Massnahmen an der Quelle wie lärmarme Beläge und Geschwindigkeitsreduktionen nicht orts- und gebäudespezifisch sind, werden diese nachfolgend im Kapitel 3 für den gesamten Projektperimeter behandelt. Die gebäudespezifischen Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg werden im Einzelfall bei den jeweiligen Objektblättern im Anhang behandelt.

Hinweise zu den Gemeinden Rheinfelden, Münchwilen und Stein:

Das Erhaltungsprojekt erstreckt sich vom Anschluss Rheinfelden Ost bis zum Anschluss Frick. Der Projektperimeter und damit auch der Untersuchungsperimeter des vorliegenden Ausführungsprojekts erstrecken sich über die Gemeinden Möhlin, Zeiningen, Mumpf, Eiken, Oeschgen und Frick.

Nicht betroffen sind die Gemeinden Münchwilen und Stein, für welche ein separates Ausführungsprojekt (AP) Lärmschutz Münchwilen und Stein mit Datum vom 12.9.2022 bereits vorliegt und im Zeitraum vom 8.12.2022 bis zum 31.1.2023 öffentlich aufgelegt wurde, inkl. den erforderlichen Erleichterungen. Die Plangenehmigung des eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) für diesen Abschnitt liegt mit Datum vom 23.10.2024 vor.

Ebenfalls nicht Gegenstand des vorliegenden Projekts ist die Gemeinde Rheinfelden, da es östlich des Anschlusses Rheinfelden Ost keine Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung gibt und somit kein Sanierungsbedarf besteht.

# 3. Emissionsseitige Massnahmen

# 3.1. Lärmarme Beläge

Auf Nationalstrassen wird in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen standardmässig ein lärmarmer Belag mit einem Belagskennwert kB = -1 dBA, i.d.R. ein SDA8-12 eingebaut. Damit wird mit dem vorliegenden Projekt gegenüber dem Zustand mit dem heutigen Belag mit (kB = 0 dBA) auch langfristig im Planungshorizont eine Reduktion der Emissionen auf der N3 um 1 dBA erreicht. In der ersten Zeit nach dem Einbau ist eine höhere Lärmreduktion zu erwarten.

Drainasphaltbeläge (PA) mit einer noch besseren akustischen Wirkung als der vom ASTRA standardmässig vorgesehene SDA8-12-Belag werden aufgrund wesentlicher Nachteile seit mehreren Jahren nicht mehr eingebaut. Die Nachteile sind die geringere Widerstandsfähigkeit, die kürzere Lebens- bzw. Nutzungsdauer, die dadurch entstehende Einbau- und Baustellenproblematik sowie der zur Gewährung der Betriebssicherheit aufwändigere Winterdienst. Diese Praxis wird durch das Bundesgerichtsurteil 1C\_480/2010 vom 23. Februar 2011 (Beschwerde bezüglich des Einbaus eines Drainbelags anstelle eines lärmarmen SDA8-Belags) gestützt. "Gemäss diesem Urteil kommt der Einbau eines offenporigen Drainbelags höchstens dann in Betracht, wenn eine stark lärmbelastete Strecke vorliegt, durch die eine Vielzahl von Personen betroffen ist, und wenn andere Möglichkeiten zur Reduktion der Lärmemissionen aus topographischen Gründen nicht oder kaum bestehen." Diese drei Bedingungen, welche kumulativ auf dem Nationalstrassenabschnitt vorliegen müssen, sind im vorliegenden Ausführungsprojekt nicht gegeben. Der Einbau eines PA-Belags ist dementsprechend unverhältnismässig.

# 3.2. Geschwindigkeitsreduktion

Eine Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit darf nach Art. 32 Abs. 3 SVG in Verbindung mit Art. 108 Abs. 4 SSV nur angeordnet werden, soweit sie notwendig, zweck- und verhältnismässig ist und keine anderen Massnahmen vorzuziehen sind. Eine Temporeduktion auf Hochleistungsstrassen ist daher im Sinne von Art. 13 Abs. 3 LSV in der Regel nur dann vorzusehen, wenn diese Massnahme auch sicherheits- oder verkehrstechnisch begründet und sinnvoll ist.

Mit Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Nationalstrasse können folgende Pegelminderungen erreicht werden:

- von 120 km/h auf 100 km/h ca. 1 dBA und
- von 100 km/h auf 80 km/h ca. 1.5 dBA.

Diesen objektiv kaum wahrnehmbaren Lärmminderungen stehen jedoch massive Nutzungseinschränkungen gegenüber, welche mit dem Zweck der Nationalstrasse und den damit einhergegangenen Investitionen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grund werden Temporeduktionen in der Regel nicht ausschliesslich aus Lärmschutzgründen, sondern nur im Zusammenhang mit sicherheitstechnischen und/oder Kapazitätsgründen angeordnet. Diese Praxis wird durch die Rechtsprechung gestützt. Gemäss den Bundesgerichtsentscheiden 1C\_27/2022 und 1C\_33/2022 vom 20. April 2023 steht eine Geschwindigkeitsreduktion höchstens dann zur Diskussion, wenn in einem dicht besiedelten Gebiet eine Vielzahl von Grenzwertüberschreitungen besteht, durch die Geschwindigkeitsreduktion eine wahrnehmbare Lärmreduktion möglich ist, welche die Anzahl Grenzwertüberschreitungen erheblich reduziert und mit der Geschwindigkeitsreduktion die projektbedingte Lärmzunahme kompensiert werden kann. Im vorliegenden Fall sind die Bedingungen für eine Anordnung einer Geschwindigkeitsreduktion, welche über die dem Projekt zugrundeliegenden maximal zulässigen Höchstgeschwindigkeiten hinausgehen, klar nicht gegeben.

# 4. Schallschutzmassnahmen an Gebäuden

Können bei ortsfesten Anlagen die Alarmwerte auch mit dem Lärmschutzprojekt nicht eingehalten werden, so werden die Eigentümer der lärmbelasteten bestehenden Gebäude nach Art. 15 LSV durch das GS UVEK verpflichtet, die Fenster lärmempfindlicher Räume entsprechend den Anforderungen aus Anhang 1 LSV gegen Schall zu dämmen. Die Verpflichtung zum Ersatz der Fenster besteht vorbehältlich der in Art. 15 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 4 genannten Bestimmungen. Insbesondere müssen die Fenster nur ersetzt werden, wenn sich der Lärm im Gebäude verringern lässt, keine überwiegenden Interessen gegen den Einbau von Schallschutzfenster sprechen und nicht schon einmal im Rahmen eines anderen Verfahrens Schallschutzfenster eingebaut worden sind.

Die Pflicht zum Einbau von Schallschutzfenster für den Grundeigentümer besteht grundsätzlich für alle Gebäude mit AW-Überschreitung. Seit dem 1.1.1985 ist der Grundeigentümer als Bauherr im Einflussbereich der Nationalstrasse selbst für eine ausreichende Schalldämmung der Gebäudehülle gemäss LSV und SIA-181 (Schallschutz im Hochbau) verantwortlich. Da ein Einbau von Schallschutzfenstern bei diesen Gebäuden nicht zu einer wahrnehmbaren Reduktion der Lärmbelastung im Innern führt, müssen in diesen Fällen gemäss Art. 15 Abs. 3 keine Schallschutzfenster eingebaut werden. Damit werden mit der Genehmigung des vorliegenden Projekts weder die entsprechenden Eigentümer zum Einbau von Schallschutzfenstern noch das ASTRA zur Kostenübernahme derselbigen verpflichtet. Eine Verpflichtung zum Einbau von Schallschutzfenster durch den Grundeigentümer inkl. Kostenübernahme durch das ASTRA besteht demnach nur für vor dem 1.1.1985 baubewilligte Häuser.

Im vorliegenden Projekt gibt es 2 Liegenschaften mit Überschreitung der Alarmwerte. Eine dieser Liegenschaften hat mit grosser Wahrscheinlichkeit bereits in einem früheren Verfahren Schallschutzfenster erhalten. Somit verbleibt voraussichtlich 1 Gebäude für welche der Bund für den Einbau von Schallschutzfenstern bei den betroffenen Räumen mit verbleibender Alarmwert-Überschreitung aufkommen muss, sofern diese eine lärmempfindliche Nutzung aufweisen.

Gemäss Art. 2 USG und Art. 16 Abs. 2 LSV werden die Kosten für die notwendigen Schallschutzmassnahmen bei Belastungen über dem Alarmwert vollständig durch den Eigentümer der lärmverursachenden Strasse getragen. Das GS UVEK als Plangenehmigungsbehörde für die Nationalstrasse ordnet nach gewährter Erleichterung den Einbau der notwendigen Schallschutzfenster an. Die betroffenen Eigentümer werden zu gegebener Zeit durch das ASTRA kontaktiert.

Eine Übersicht der Gebäude mit Anspruch auf Schallschutzfenster bei Belastungen über dem Alarmwert findet sich in Kapitel 10 des Berichtes i2, sowie auch in den Tabellen des nachfolgenden Kapitels.

# 5. Übersicht Lärmbelastung über die einzelnen Gemeinden

Die Liegenschaften, für welche das ASTRA Erleichterungen beantragt, sind in den nachfolgenden Tabellen nach Gemeinde geordnet aufgelistet. Wo mehrere Objekte im Einflussbereich einer geprüften Massnahme liegen, sind diese in einem Erleichterungsantrag zusammengefasst.

Die Erleichterungsanträge (EA) mit zugehörigen Objektblättern befinden sich im Anhang. Sie sind jeweils mit der eindeutigen, auch in den nachfolgenden Tabellen verwendeten EA-Nr. bezeichnet und wie folgt gegliedert.

# Gliederung der Erleichterungsanträge am Beispiel des Antrags x:

- x. Erleichterungsantrag: Bezeichnung (z.B. Gemeinde, Adresse, Quartier, ...)
- x.1 Objektliste
- x.2 Situation, Querschnitt
- x.3 Objektblätter
- x.3.1 Objektblatt Liegenschaft 1 mit Lärmbelastungen
- x.3.2 Objektblatt Liegenschaft 2 mit Lärmbelastungen
- x.4 Vorgesehene Massnahmen
- x.5 Begründung des Erleichterungsantrags
- x.6 Schallschutzmassnahmen am Gebäude (falls notwendig)

Unten rechts in der Fusszeile der Erleichterungsanträge ist jeweils die Nummer des Erleichterungsantrags und die Seitenzahl im jeweiligen Antrag aufgeführt (Bsp: "EA 1 - S.1" bedeutet Erleichterungsantrag 1, Seite 1). Die Auflistung der Anträge erfolgt von 1 her aufwärts.

Die Lage der betroffenen Gebäude und Parzellen inkl. des Verweises auf den entsprechenden Erleichterungsantrag ist auf dem Übersichtsplan (Anhang m7.1) ersichtlich.

Für die Tabellen auf den nachfolgenden Seiten gilt folgende Legende:

Beurteilungspegel Lr Beurteilungspegel Lr in dBA (lautester Beurteilungspunkt des Gebäudes in Bezug auf

den Nationalstrassenlärm)

IGW / AW Immissionsgrenzwert / Alarmwert

T / N Tag / Nacht

Objekt-ID / Geb. Nr. Die Objekt-ID (BFS-GemeindeNr, GebNr) dient der eindeutigen Zuordnung eines Ob-

jekts in der Lärmdatenbank des ASTRA (ASTRA LB) und setzt sich zusammen aus der

BFS Gemeinde-Nr. und der Gebäude-Nr. aus der ASTRA LB.

Parzellen Nr. Parzellen Nummer aus dem Grundbuch

BFS-Gemeinde Nr. Offizielle Gemeindenummer des Bundesamts für Statistik

ES Empfindlichkeitsstufe W Wohnnutzung

B Betriebsraum mit lärmempfindlicher Nutzung

Einbau SFF Bei diesen Liegenschaften sind zu Lasten des Anlagenhalters Schallschutzfenster (SSF)

eingebaut (Voraussetzungen: AW überschritten, Baubewilligung vor 1.1.1985). Das Anrecht zum Schallschutzfenstereinbau zu Lasten des Anlagenhalters besteht einmal. Ob und welche Fenster durch den früheren Anlagenhalter (Kanton Aargau) bereits eingebaut wurden und in welchem Umfang bei Gebäuden mit Alarmwertüberschreitung noch ein Anspruch besteht, muss in der nächsten Projektierungsphase geprüft werden.

# Bemerkung:

Die Reihenfolge der aufgeführten Gemeinden entspricht der Reihenfolge, wie sie von Basel herkommend in Fahrtrichtung Zürich durchfahren werden.

# Zeiningen (BFS GemeindeNr.: 4263)

Antrag Nr.	Objekt Nr.	Objekt Blatt	Adresse	Parz Nr.	ES	Nutz	Erleichterungsantrag Beurteilungspegel infolge Lr Nationalstrasse			SSF			
							NS-Lärm	Ges-Lärm	Tag	Nacht	Lr > IGW	Lr > AW	
1	27	1.3.1	Leihöliweg 2	4263	П	W	Х		59	53	Х		
1	38	1.3.2	Leihöliweg 1	1844	П	W	Х		58	52	Х		
2	126	2.3.1	Hornbergweg 6	2305	П	W	Х		61	53	Х		
3	39	3.3.1	Tschopperthof 256	2032	Ш	W	Х		64	57	Х		

Tabelle 1: Objekte mit Erleichterungsanträgen. Gemeinde Zeiningen

# Gemeinde Mumpf (AG) (BFS-Gemeinde Nr.: 4255)

Antrag Nr.	Objekt Nr.	Objekt Blatt	Adresse	Parz Nr.	ES	Nutz	Erleichteru info		Beurteilungspegel Lr Nationalstrasse		SSF		
							NS-Lärm	NS-Lärm Ges-Lärm		Nacht	Lr > IGW	Lr > AW	
4	535	4.3.1	Bahnhofstrasse 3	294	Ш	W	Х		64	56	х		
5	316	5.3.1	Vordermattweg 20	431	II	W	Х		60	53	Х		
6	9	6.1	Blumenrainweg 11	545	II	W	Х		60	53	Х		
6	8	6.2	Blumenrainweg 7	546	II	W	Х		59	52	Х		
7	118	7.3.1	Kapfweg 2	532	II	W	Х		61	54	Х		
7	109	7.3.2	Ahornweg 11	460	II	W	Х		63	55	Х		
7	165	7.3.3	Ahornweg 7	531	П	W	Х		64	57	Х		

Tabelle 2: Objekte mit Erleichterungsanträgen. Gemeinde Mumpf

# Gemeinde Eiken (AG) (BFS-Gemeinde Nr.: 4161)

	Objekt Nr.	Objekt Blatt	Adresse	Parz Nr.	ES	Nutz		ingsantrag olge	Beurteilungspegel Lr Nationalstrasse			SSF	
							NS-Lärm	Ges-Lärm	Tag	Nacht	Lr > IGW	Lr > AW	
8	41	8.3.1	Kerbelweg 2/4	4861	Ш	W	х		58	51	Х		
8	1331	8.3.2	Unbebaute Parzelle	5814	П	W	Х		59	51	Х		
8	1008	8.3.3	Farnweg 19	5606		W		Х	54	47			
8	27	8.3.4	Ehlenbergstrasse 3	5807		W		Х	57	50			
8	1386	83.5	Ehlenbergstrasse 5	5808		W		х	57	50			
9	205	9.3.1	Weingartenstr 5	5202	Ш	W	Х		77	69	х	Х	х
10	1172	10.3.1	Wassergrabenstr. 3a	5763	Ш	W	Х		68	61	х		
10	1314	10.3.2	Wassergrabenstr. 5a	5756	Ш	W	Х		68	61	х		
10	203	10.3.3	Wassergrabenstr. 9	5224	Ш	W	Х		66	58	Х		
10	1171	10.3.4	Wassergrabenstr. 11	5777	III	W	Х		69	62	Х		
10	167	10.3.5	Föhrenweg 9	5233	Ш	W	Х		69	62	Х		
10	1170	10.3.6	Föhrenweg 6	5746	Ш	W	Х		68	61	Х		

# Gemeinde Oeschgen (AG) (BFS-Gemeinde Nr.: 4175)

Antrag Nr.	•	Objekt Blatt	Adresse	Parz Nr.	ES	Nutz		eichterungsantrag Beurteilungspegel infolge Lr Nationalstrasse			SSF		
							NS-Lärm	Ges-Lärm	Tag	Nacht	Lr > IGW	Lr > AW	
11	3	11.3.1	Alte Vorstadt 27	648	Ш	W	Х		68	61	х		
12	66	12.3.1	Vorstadt 28	613	Ш	W	Х		76	68	Х	Х	Х

# Gemeinde Frick (AG) (BFS-Gemeinde Nr.: 4163)

Antrag Nr.	Objekt Nr.	Objekt Blatt	Adresse	Parz Nr.	ES	Nutz		Erleichterungsantrag Beurteilungspegel infolge Lr Nationalstrasse			SSF		
							NS-Lärm	Ges-Lärm	Tag	Nacht	Lr > IGW	Lr > AW	
13	546	13.3.1	Büttihaldenweg 351	1145	Ш	W	Х		70	62	Х		
14	455	14.3.1	Neumattstrasse 18	1273	Ш	W	Х		64	57	х		
15	550	15.3.1	Stieracker 2c	167	II	W	Х		58	51	х		
15	522	15.3.2	Sägeweg 5	441	II	W	Х		59	52	х		

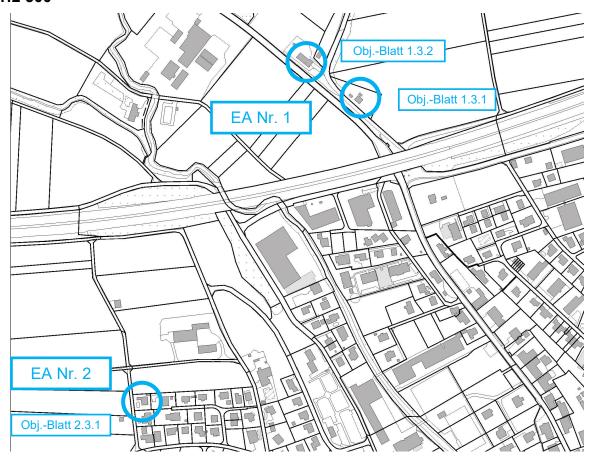
# ANHANG

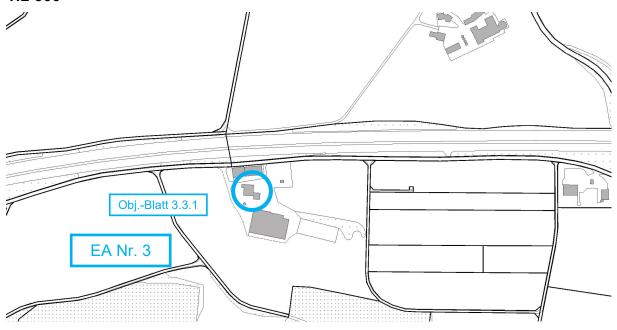
# Erleichterungsanträge mit Objektblättern

# Übersicht Erleichterungsanträge

# Zeiningen

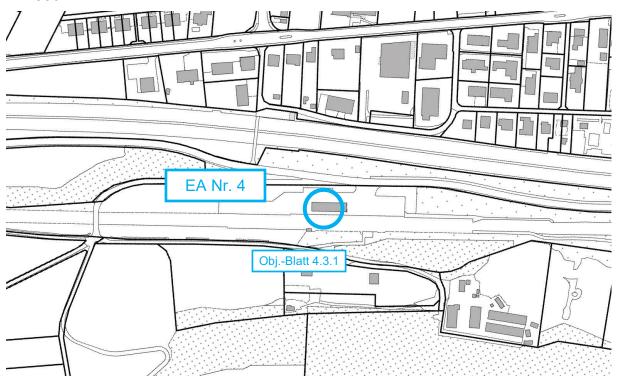
# 1:2'500

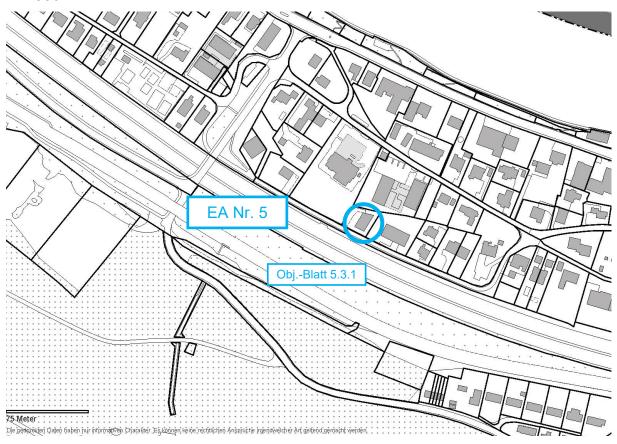


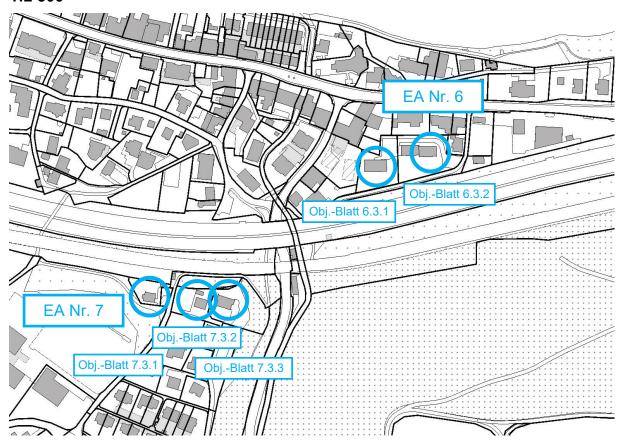


# Mumpf

# 1:2'500

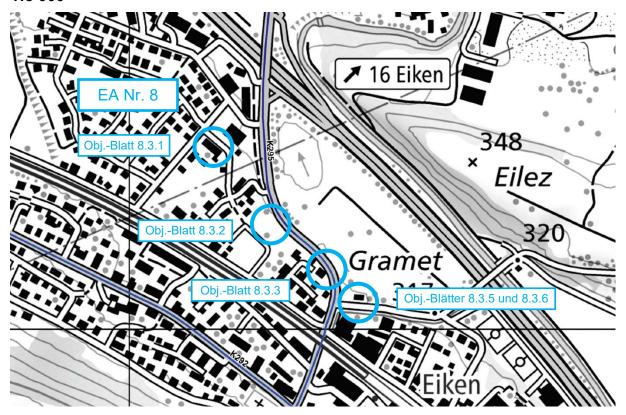


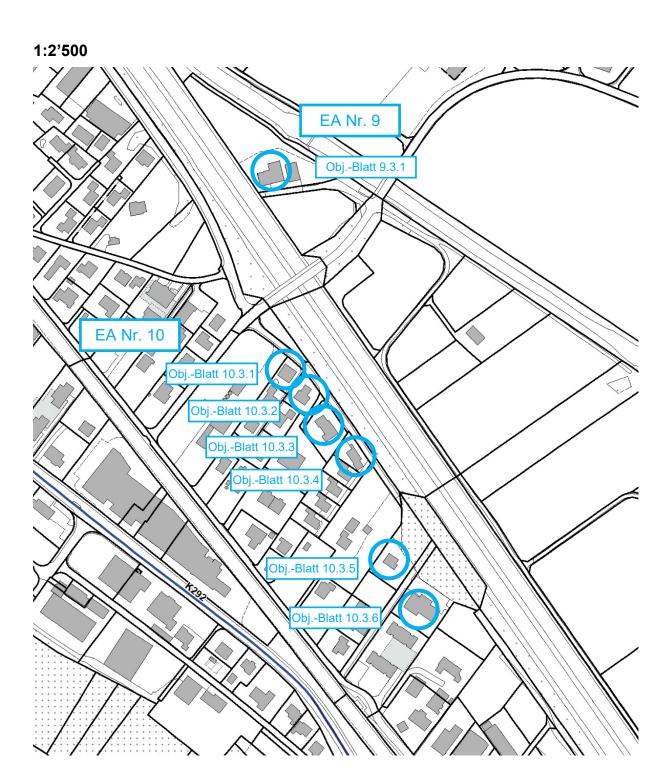




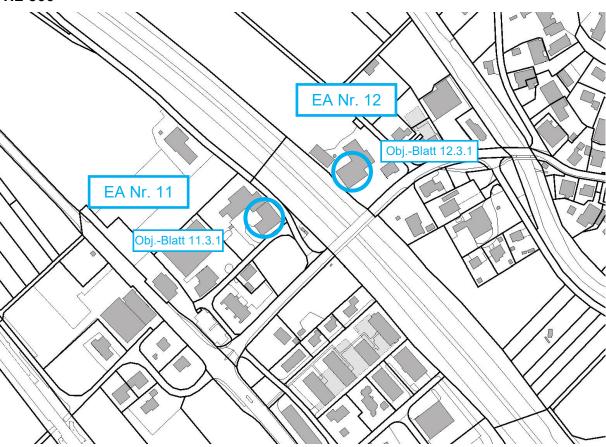
# Eiken

# 1:5'000





# Oeschgen

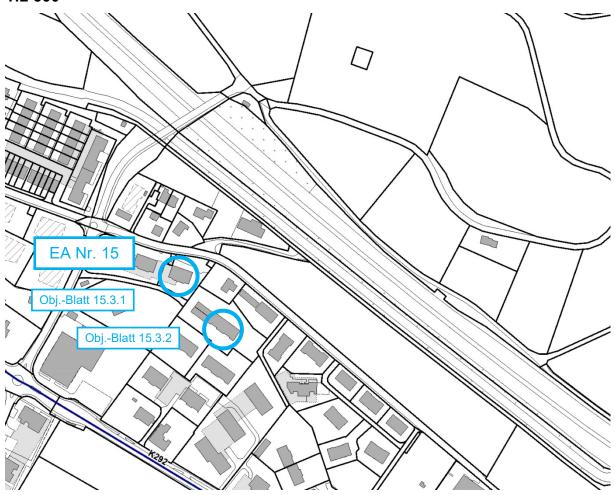


# **Frick**

# 1:2'500







# Legende zu den Erleichterungsanträgen

Beurteilungspegel Lr in dBA (lautester Beurteilungspunkt des Gebäudes in Bezug auf den

Nationalstrassenlärm)

IGW / AW Immissionsgrenzwert / Alarmwert

T / N Tag / Nacht

Objekt-ID / Geb. Nr. Die Objekt-ID (BFS-GemeindeNr, GebNr) dient der eindeutige Zuordnung eines Objekts

in der Lärmdatenbank des ASTRA (MISTRA LBK Sofo resp. ASTRA LB) und setzt sich

zusammen aus der BFS Gemeinde-Nr. und der Gebäude-Nr.

Parzellen Nr. Parzellen Nummer aus dem Grundbuch

BFS-Gemeinde Nr. Offizielle Gemeindenummer des Bundesamts für Statistik

ES Empfindlichkeitsstufe

EP Empfangspunkt: Ort für den die Lärmbelastung berechnet wurde. Pro Stockwerk mindes-

tens ein Punkt

W Wohnnutzung

B Betriebsraum mit lärmempfindlicher Nutzung

Gebäudenummer = Objektnummer (Teil der Objekt-ID)

Empfangspunktnummer (bei mehreren Empfangspunkten pro Gebäude)

Für Gesamtstrassenlärm berücksichtigte Lokalstrasse

Empfindlichkeitsstufe II

Empfindlichkeitsstufe III

Empfindlichkeitsstufe III mit Erschliessung/Umzonung nach 1.1.1985

Empfindlichkeitsstufe IV

Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung und Baubewilligung vor 1.1.1985

Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung und Baubewilligung nach 1.1.1985

Gebäude ohne lärmempfindliche Nutzung

Im Erleichterungsantrag behandelte Liegenschaft(en) aufgrund Nationalstrassenlärm

Im Erleichterungsantrag behandelte Liegenschaft aufgrund Kombination Lärm NS+KsStr

bestehende Lärmschutzmassnahmen, -wände

geprüfte neue Massnahmen und/oder Bereiche mit Wand-Erweiterung oder Erhöhung

# Gebäudefotos

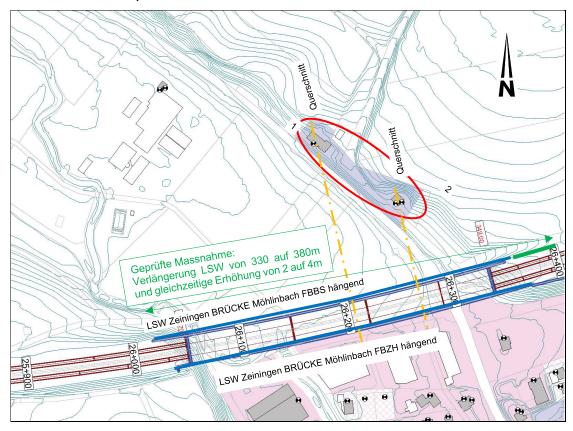
Die Gebäudefotos wurden durch das Büro Jauslin Stebler AG aufgenommen oder aus Screenshots von Google Street View hergestellt. Die Strassenansichten wurden teilweise aus Google Street View erstellt, was entsprechend ausgewiesen wird.

# 1. Erleichterungsantrag Nr. 1: Auhalde Zeiningen

# 1.1. Objektliste

Objekt-ID	Gemeinde	Adresse	Parzellen Nr.	Objektblatt-Nr.
4263,27	Zeiningen	Leihöliweg 2	1844	1.3.1
4263,38	Zeiningen	Leihöliweg 1	1836	1.3.2

# 1.2. Situation, Querschnitt

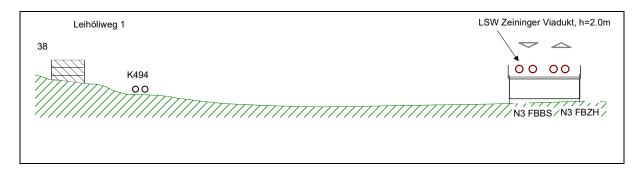


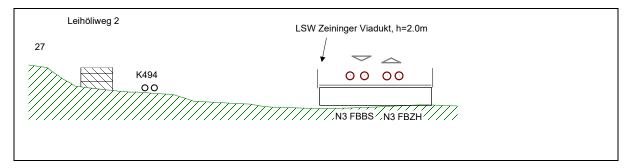
Bei den Objekten **Leihöliweg 1** (Objekt 38) und **Leihöliweg 2** (Objekt 27) handelt es sich um Gebäude mit Wohnnutzung. Im Gegensatz zum eigentlichen Siedlungsgebiet befinden sie sich nördlich der Autobahn, im Abstand von ca. 140m (Leihöliweg 1) resp. 75m (Leihöliweg 2) zum Autobahnviadukt (Zeiniger Viadukt). Der Viadukt verläuft in ca. 8m Höhe über dem Talboden.

Im Talboden verläuft die Kantonsstrasse K494 welche Möhlin mit Wegenstetten verbindet, inkl. den dazwischenliegenden Ortschaften Zeiningen, Zuzgen und Hellikon. Während einer zweiwöchigen Messung im März 2024 wurde durch den Kanton Aargau ein DTV von 5'540 Fahrzeugen ermittelt. Als Basis für die Gesamtlärmberechnung 2040 wurde für die K494 ein DTV von 6'650 und ein Anteil lauter Fahrzeuge von 5% am Tag und 6% in der Nacht angenommen. Die Distanz der K494 zu den beiden Objekten beträgt ca. 9m (Leihöliweg 1) resp. ca. 15m (Leihöliweg 2).

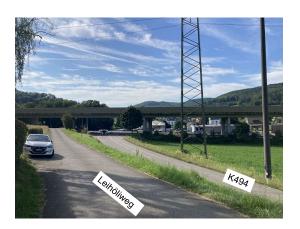
Die beiden Objekte liegen in leichter Hanglage, wobei die Empfangspunkte im jeweils obersten Geschoss knapp unter Fahrbahnhöhe der Autobahn liegen. Auf dem Viadukt besteht auf der Nordseite eine Lärmschutzwand von 330m Länge und 2m Höhe.

# Schnitte aus Lärmberechnungsmodell Cadna/A:





# Ansicht von Vorplatz Leihöliweg 2 auf Zeininger Viadukt:





#### 1.3. Objektblätter

# 1.3.1. Objektblatt mit Lärmbelastung Leihöliweg 2, Objekt-ID 4263,27

Gemeinde:	Zeiningen		Zone:	W2			
Grenzwerte:	werte: IGW tags = 60		IGW nachts =	50 dBA		ES:	II
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA			
Adresse:	Leihöliweg 2			Parzellen Nr.:	1844	Erschliessung:	vor 1985
BFS-Gemeinde Nr.:	4263	Geb. Nr.:	27	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	vor 1985
bereits gewährte Erleichter	ungen: ja, Kan	ton AG, 2021					
bereits verfügte max. Belas	stungen: ja, Kan	ton AG, 2021					
bereits eingebaute Schalls	chutzfenster: kein	e Angaben				Beitrag:	



NW-Fassade (nicht beurteilt) und Südwestfassade

Südwestfassade und Südostfassade

## Es bedeuten:

# Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW
- Lr in Nordwestfassade nicht beurteilt (Autobahn-abgewandt, ohne IGW-Überschreitung)

## Gesamtstrassenlärm

- Nationalstrasse trägt massgeblich zur Überschreitung der IGW bei d.h. Lr Gesamtstrassenlärm > IGW, Lr Nationalstrasse ≤ IGW, Lr übrige Strassen ≤ IGW
- IGW wird durch die Lärmbelastung der Kantonsstrasse überschritten
- IGW wird durch Gesamtlärmbelastung überschritten

# Nationalstrassenlärm:

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung		Lr in dBA und Beurteilung			
							Planungshorizont 2040 ohne LSP		Planungsho mit		
							Tag	Nacht	Tag	Nacht	
27	Leihöliweg 2	II	1.00	SW	EG	Wohnen	59	53	+57+	51	
		II	1.01	SW	1. OG	Wohnen	60	54	58	52	
		II	2.00	so	EG	Wohnen	58	52	+57+	51	
		II	2.01	SO	1. OG	Wohnen	61	55	+59+	53	

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

# Gesamtstrassenlärm (Nationalstrasse und Kantonsstrasse):

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung	Lr Nationalstrasse Planungshorizont 2040 mit LSP		Lr Kantonsstrasse Planungshorizont 2040		Gesamtlärm Planungshorizont 2040 mit LSP	
							Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
27	Leihöliweg 2	II	1.00	SW	EG	Wohnen	+57+	51	60	49	62	53
		II	1.01	SW	1. OG	Wohnen	58	52	64	52	65	55
		II	2.00	SO	EG	Wohnen	+57+	51	58	46	61	52
		II	2.01	SO	1. OG	Wohnen	+59+	53	60	49	63	54

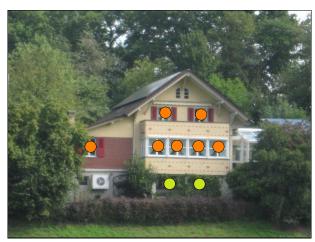
Tabelle 2: Beurteilungspegel Lr in dBA mit Lärmschutzprojekt (LSP), Einzel- und Gesamtlärmsituation, Beurteilung

# Kommentar zu den Belastungen:

- Der Nationalstrassenlärm verursacht IGW-Überschreitungen in der Nacht im EG und im 1.OG.
- Der Kantonsstrassenlärm verursacht eine IGW-Überschreitung im 1.OG der Südwestfassade (=Fassade zur Kantonsstrasse hin).
- Am Tag ist die Lärmbelastung der Kantonsstrasse in der Südwestfassade höher als die Lärmbelastung der Nationalstrasse. In der Südostfassade liegen die Lärmbelastungen am Tag in einer ähnlichen Grössenordnung.
- In der Nacht ist die L\u00e4rmbelastung der Kantonsstrasse tiefer als die L\u00e4rmbelastung der Nationalstrasse.
- Die Alarmwerte werden nirgends überschritten und es besteht entsprechend auch kein Anrecht auf Schallschutzfenster mit Kostenübernahme durch das ASTRA.

#### 1.3.2. Objektblatt mit Lärmbelastung Leihöliweg 1, Objekt-ID 4263,38

Gemeinde:	Zeiningen		Zone:	W2			
Grenzwerte:	IGW tags =	GW tags = 60 dBA		50 dBA		ES:	II
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA			
Adresse:	Leihöliweg 1			Parzellen Nr.:	1844	Erschliessung:	vor 1985
BFS-Gemeinde Nr.:	4263	Geb. Nr.:	38	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	vor 1985
bereits gewährte Erleichter	ungen: ja, Kan	ton AG, 2021					
bereits verfügte max. Belas	stungen: ja, Kan	ton AG, 2021					
bereits eingebaute Schalls	chutzfenster: kein	e Angaben				Beitrag:	



Südwestfassade

# Bemerkung:

Es ist unklar bzw. nicht bekannt, ob es sich bei den oben abgebildeten Fenstern im 1. OG um einen Wintergarten oder eine Laube handelt (beides wären lärmunempfindliche Nutzungen), oder um beheizte Wohnräume (lärmempfindlich).

Grenzwerte im Sinne des Umweltrechts können nur bei Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung überschritten werden.

# Es bedeuten:

# Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW

### Gesamtstrassenlärm

- Nationalstrasse trägt massgeblich zur Überschreitung der IGW bei d.h. Lr Gesamtstrassenlärm > IGW, Lr Nationalstrasse ≤ IGW, Lr übrige Strassen < IGW
- IGW wird durch die Lärmbelastung der Kantonsstrasse überschritten
- IGW wird durch Gesamtlärmbelastung überschritten

### Nationalstrassenlärm

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung		Lr in dBA un	d Beurteilung	ı
							ohne LSP		Planungshorizont 2040 mit LSP	
							Tag	Nacht	Tag	Nacht
38	Leihöliweg 1	II	1.00	SW	EG	Wohnen	57	51	55	49
		II	1.01	SW	1. OG	Wohnen	58	52	57	51
		II	1.02	SW	2. OG	Wohnen	60	53	58	52

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

# Gesamtstrassenlärm (Nationalstrasse und Kantonsstrasse):

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung	Planungs	Lr Nationalstrasse Planungshorizont 2040 mit LSP		Lr Kantonsstrasse Planungshorizont 2040		Gesamtlärm Planungshorizont 2040 mit LSP	
							Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	
38	Leihöliweg 1	II	1.00	SW	EG	Wohnen	55	49	67	55	67	56	
		II	1.01	SW	1. OG	Wohnen	57	51	67	55	67	56	
		II	1.02	SW	2. OG	Wohnen	58	52	66	55	67	57	

Tabelle 2: Beurteilungspegel Lr in dBA im mit Lärmschutzprojekt (LSP), Einzel- und Gesamtlärmsituation, Beurteilung

Kommentar zu den Belastungen:

- Der Nationalstrassenlärm verursacht IGW-Überschreitungen in der Nacht im 1.OG und 2.OG.
- Der Kantonsstr.lärm verursacht IGW-Überschr. am Tag und in der Nacht in allen Geschossen
- Die Belastung der Kantonsstrasse ist deutlich höher als die Nationalstrassenbelastung
- Bezüglich des Gesamtstrassenlärms besteht eine IGW-Überschreitung am Tag und in der Nacht.
- Die Alarmwerte werden nirgends überschritten und es besteht entsprechend auch kein Anrecht auf Schallschutzfenster mit Kostenübernahme durch das ASTRA.

# 1.4. Vorgesehene Massnahmen

# **Emissionsseitige Massnahmen**

Auf Nationalstrassen wird in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen standardmässig ein lärmarmer SDA8-12-Belag mit einem kB = -1 dBA eingebaut, welcher gegenüber dem bestehenden Belag während der gesamten akustischen Lebenszeit bis ca. 2040 eine Lärmreduktion in der Grössenordnung von mindestens 1 - 2 dB erwirkt.

### Massnahmen im Schallausbreitungsbereich

Es sind keine über die bestehenden Massnahmen hinausgehenden Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg vorgesehen.

# 1.5. Begründung des Erleichterungsantrages

Im Rahmen des vorliegenden Projekts hat das ASTRA Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg zum Schutz der Liegenschaften geprüft. Die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II können mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen nicht überall eingehalten werden. Deshalb beantragt das ASTRA für die Nationalstrasse N3 bezüglich der in diesem Erleichterungsantrag aufgeführten 2 Objekten in Zeiningen (AG) Erleichterungen im Sinne von Art.14 LSV.

Mit der bestehenden Lärmschutzwand wird die Lärmbelastung der Nationalstrasse bei den Gebäuden Leihöliweg 1 und 2 um ca. 8 - 10 dB(A) reduziert.

Geprüft wurde die Verlängerung und Erhöhung der bestehenden LSW auf der Nordseite des Zeininger Viadukts von heute L=330m und H=2.0m auf künftig L=380m und H=4.0m (ab Fahrbahnhöhe) zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte. Da die bestehende LSW aus statischen Gründen nicht erhöht werden kann, müsste die bestehende LSW komplett demontiert und durch eine neue, höhere LSW ersetzt werden.

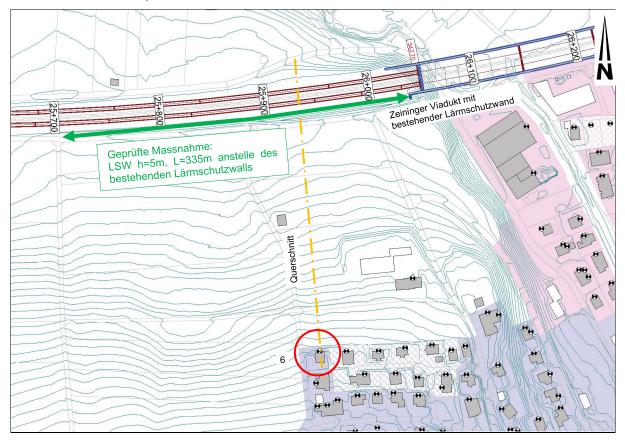
Die erweiterte und erhöhte LSW erreicht einen WTI (Index der wirtschaftlichen Tragbarkeit) von <0.1. Erforderlich für eine ausreichende wirtschaftliche Tragbarkeit zur Umsetzung der Massnahme wäre ein WTI von mindestens 1.0. Der Restwert der bestehenden LSW wurde bei der oben aufgeführten WTI-Betrachtung noch nicht berücksichtigt. Würde der Restwert berücksichtigt, würde der WTI noch ungünstiger ausfallen.

# 2. Erleichterungsantrag 2: Hornbergweg Zeiningen

# 2.1. Objektliste

Objekt-ID	Gemeinde	Adresse	Parzellen Nr.	Objektblatt-Nr.
4263,126	Zeiningen	Hornbergweg 6	2305	2.3.1

# 2.2. Situation, Querschnitt

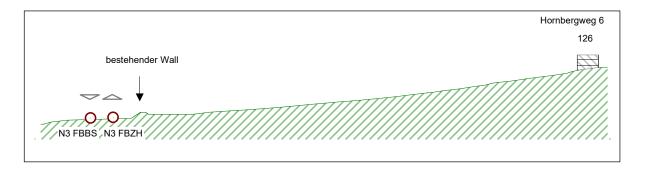


Beim Gebäude **Hornbergweg 6** (Objekt 126) handelt es sich um ein Wohnhaus am westlichen Rand des Siedlungsgebiets von Zeiningen in ca. 230m Entfernung zur Autobahn. Das Siedlungsgebiet liegt in Hanglage leicht erhöht gegenüber der Autobahn. Entlang der Autobahn verläuft ein Erdwall mit maximal ca. 3m Höhe gegenüber der Fahrbahn.

Schnitt aus Lärmberechnungsmodell Cadna/A:

Bemerkung zum Plan: schraffierte Flächen weisen Parzellen aus, welche nach 1.1.1985 erschlossen wurden, für welche durch das ASTRA keine Sanierungspflicht besteht

# Schnitt aus Lärmberechnungsmodell Cadna/A:



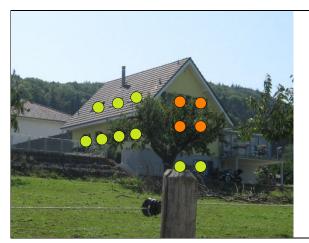
Ansicht von Autobahn, von Basel herkommend Ritg. Zürich, in Richtung Siedlungsgebiet Zeiningen: (Quelle: Google Maps)



#### 2.3. **Objektblatt**

#### 2.3.1. Objektblatt mit Lärmbelastung Hornbergweg 6, Objekt-ID 4263,126

Gemeinde:	Zeiningen		Zone:	W2			
Grenzwerte:	IGW tags =	60 dBA	IGW nachts =	50 dBA		ES:	II
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA		•	
Adresse:	sse: Hornbergweg 6		Parzellen Nr.:	2305	Erschliessung:	vor 1985	
BFS-Gemeinde Nr.:	4263	Geb. Nr.:	126	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	nach 1985
bereits gewährte Erleichter	ungen: -	I		·I			
bereits verfügte max. Belas	stungen: -						
bereits früher eingebaute Schallschutzfenster: -						Beitrag:	





Ostfassade und Nordfassade

Nordfassade und Westfassade

# Es bedeuten:

# Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW

# Nationalstrassenlärm:

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung		Lr in dBA und Beurteilung				
							Planungsho ohne		Planungsho mit			
							Tag	Nacht	Tag	Nacht		
126	Hornbergweg 6	II	1.00	Nord	EG	Wohnen	59	51	57	50		
		II	1.01	Nord	1. OG	Wohnen	61	53	59	52		
		II	1.02	Nord	2. OG	Wohnen	62	54	61	53		
		II	2.02	West	2.OG	Wohnen	60	53	59	52		
		II	3.01	Ost	1.0G	Wohnen	56	49	55	48		
		II	3.02	Ost	2.OG	Wohnen	57	50	56	49		

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

# Kommentar zu den Belastungen:

- Der Nationalstrassenlärm verursacht im 1.OG eine IGW-Überschreitung in der Nacht und im 2.OG am Tag und in der Nacht.

# 2.4. Vorgesehene Massnahmen

# **Emissionsseitige Massnahmen**

Auf Nationalstrassen wird in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen standardmässig ein lärmarmer SDA8-12-Belag mit einem kB = -1 dBA eingebaut, welcher gegenüber dem bestehenden Belag während der gesamten akustischen Lebenszeit bis ca. 2040 eine Lärmreduktion in der Grössenordnung von 1 dB erwirkt.

# Massnahmen im Schallausbreitungsbereich

Es sind keine über die bestehenden Massnahmen (bestehender Wall) hinausgehenden Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg vorgesehen.

# 2.5. Begründung des Erleichterungsantrages

Im Rahmen des vorliegenden Projekts hat das ASTRA Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg zum Schutz der Liegenschaften geprüft. Die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II können mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen nicht überall eingehalten werden. Deshalb beantragt das ASTRA für die Nationalstrasse N3 bezüglich des in diesem Erleichterungsantrag aufgeführten Objekts in Zeiningen (AG) Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV.

Geprüft wurde der Ersatz des bestehenden Lärmschutzdamms durch eine Lärmschutzwand von 335m Länge und 5m Höhe, mit welcher der IGW eingehalten werden könnte. Diese LSW erreicht einen WTI (Index der wirtschaftlichen Tragbarkeit) von 0.1. Erforderlich für eine ausreichende wirtschaftliche Tragbarkeit zur Umsetzung der Massnahme wäre ein WTI von mindestens 1.0.

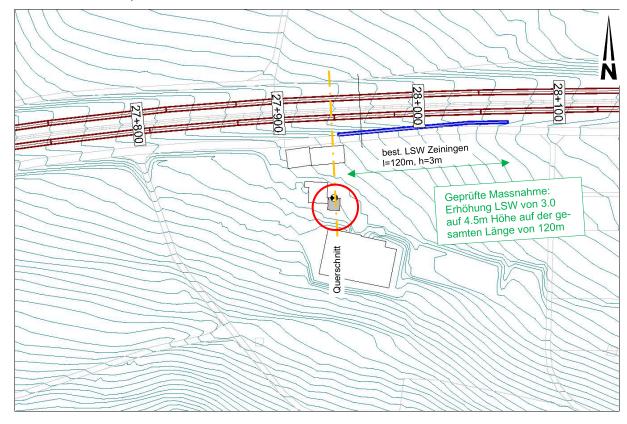
Die Baukosten für die erforderliche Wand liegen bei CHF 2'847'500 CHF (siehe Beilage 5.2). Die Grenz-kosten, damit ein WTI von mindestens 1.0 (=genügend) resultieren würde, liegen bei CHF 330'000.-, was einem Laufmeterpreis von ca. 1'000 CHF entsprechen würde. Ein solcher tiefer Preis könnte auch bei anderen Wandvarianten (z.B. Steinkorbwand auf bestehendem Wall) unter keinen Umständen erreicht werden.

# 3. Erleichterungsantrag 3: Tschopperthof Zeiningen

# 3.1. Objektliste

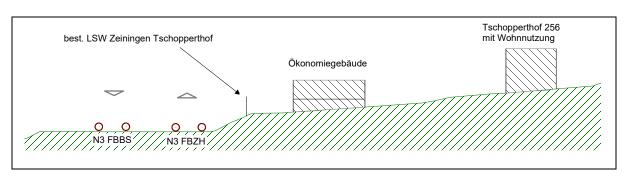
Objekt-ID	Gemeinde	Adresse	Parzellen Nr.	Objektblatt-Nr.
4263,39	Zeiningen	Tschopperthof 256	2032	3.3.1

# 3.2. Situation, Querschnitt



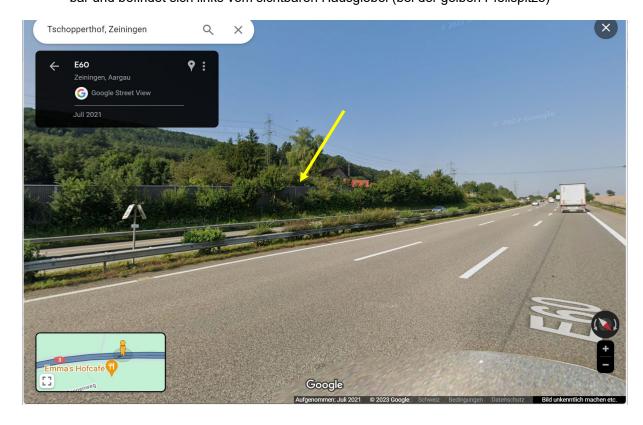
Der Tschopperthof ist ein Landwirtschaftsbetrieb mit Ökonomiegebäuden und dem Wohngebäude **Tschopperthof 256** (Objekt 39). Entlang der Autobahn besteht eine 120m lange und 3m hohe Lärmschutzwand.

Schnitt aus Lärmberechnungsmodell Cadna/A:





oben: Blick in Fahrtrichtung Zürich, bestehende Lärmschutzwand, der Hof befindet sich rechts unten: Blick in Fahrtrichtung Basel, bestehende Lärmschutzwand, das Wohngebäude ist nicht sichtbar und befindet sich links vom sichtbaren Hausgiebel (bei der gelben Pfeilspitze)



#### 3.3. **Objektblatt**

#### 3.3.1. Objektblatt mit Lärmbelastung Tschopperthof 256, Objekt-ID 4263,39

Gemeinde:	Zeiningen		Zone:	Zone:								
Grenzwerte:	IGW tags =	65 dBA	IGW nachts =	55 dBA		ES:	III					
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA								
Adresse:	resse: Tschopperthof 256		- I	Parzellen Nr.:	2032	Erschliessung:	vor 1985					
BFS-Gemeinde Nr.:	4263	Geb. Nr.:	39	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	vor 1985					
bereits gewährte Erleich	iterungen: ja, Kant	on AG, 1998				<b>I</b>						
bereits verfügte max. Be	elastungen: unbek	annt										
bereits früher eingebaut	e Schallschutzfens	ster: unbekannt				Beitrag:						



Nordfassade Wohnteil

# Es bedeuten:

# Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW

## Nationalstrassenlärm:

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung		r in dBA un	d Beurteilung	
							Planungsho ohne		Planungshorizont 2040 mit LSP	
							Tag	Nacht	Tag	Nacht
39	Tschopperthof 256	III	1.00	Nord	EG	Wohnen	62	55	61	54
		Ш	1.01	Nord	1. OG	Wohnen	65	58	64	57

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

# Kommentar zu den Belastungen:

- Der Nationalstrassenlärm verursacht im Obergeschoss eine IGW-Überschreitung in der Nacht.
- Die Alarmwerte werden nirgends überschritten und es besteht entsprechend auch kein Anrecht auf Schallschutzfenster mit Kostenübernahme durch das ASTRA.

# 3.4. Vorgesehene Massnahmen

# **Emissionsseitige Massnahmen**

Auf Nationalstrassen wird in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen standardmässig ein lärmarmer SDA8-12-Belag mit einem kB = -1 dBA eingebaut, welcher gegenüber dem bestehenden Belag während der gesamten akustischen Lebenszeit bis ca. 2040 eine Lärmreduktion in der Grössenordnung von 1 dB erwirkt.

# Massnahmen im Schallausbreitungsbereich

Es sind keine über die bestehenden Massnahmen hinausgehenden Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg vorgesehen.

# 3.5. Begründung des Erleichterungsantrages

Im Rahmen des vorliegenden Projekts hat das ASTRA Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg zum Schutz der Liegenschaften geprüft. Die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe III können mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen nicht überall eingehalten werden. Deshalb beantragt das ASTRA für die Nationalstrasse N3 bezüglich des in diesem Erleichterungsantrag aufgeführten Objektes in Zeiningen (AG) Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV.

Geprüft wurde die Erhöhung der bestehenden Lärmschutzwand von heute 3.0m auf 4.5m Höhe, mit welcher der IGW eingehalten werden könnte. Da die bestehende LSW aus statischen Gründen nicht erhöht werden kann, müsste die bestehende LSW demontiert, neu fundiert und komplett neu gebaut werden.

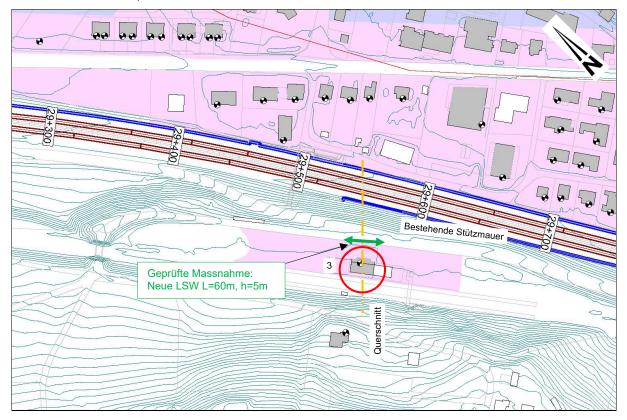
Diese LSW erreicht einen WTI (Index der wirtschaftlichen Tragbarkeit) von <0.1. Erforderlich für eine ausreichende wirtschaftliche Tragbarkeit zur Umsetzung der Massnahme wäre ein WTI von mindestens 1.0. Der Restwert der bestehenden LSW wurde bei der oben aufgeführten WTI-Betrachtung noch nicht berücksichtigt. Würde der Restwert berücksichtigt, würde der WTI noch ungünstiger ausfallen.

# 4. Erleichterungsantrag 4: Bahnhof Mumpf (AG)

# 4.1. Objektliste

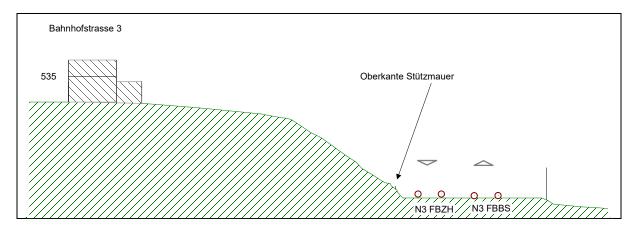
Objekt-ID	Gemeinde	Adresse	Parzellen Nr.	Objektblatt-Nr.
4255,535	Mumpf (AG)	Bahnhofstrasse 3	294	4.3.1

## 4.2. Situation, Querschnitt



Beim Gebäude **Bahnhofstrasse 3** (Objekt 535) handelt es sich um das ehemalige Bahnhofgebäude, in welchem eine Wohnnutzung stattfindet. Das Niveau des Bahnhof- Vorplatzes liegt ca. 15m über dem Autobahnniveau. Aufgrund der steilen Böschung besteht eine hohe Betonstützmauer mit unterschiedlichem Höhenverlauf.

Schnitt aus Lärmberechnungsmodell Cadna/A:



Situation Bahnhofstrasse 3 mit Vorplatz und Bahnhofstrasse (links), Blickrichtung Zürich. Die Autobahn befindet sich linkerhand von der Bahnhofstrasse unterhalb der Böschung, ca. 15m tiefer.



Unten: Blick Fahrtrichtung Basel auf Höhe Bahnhof Mumpf, das Gebäude Bahnhofstr. 3 liegt links oben.



#### 4.3. **Objektblatt**

#### 4.3.1. Objektblatt mit Lärmbelastung Bahnhofstrasse 3, Objekt-ID 4255,535

Gemeinde:	Mumpf (AG)		Zone:	WG2			
Grenzwerte:	IGW tags =	65 dBA	IGW nachts =	55 dBA		ES:	III
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA		I	
Adresse:	Bahnhofstra	sse 3	•	Parzellen Nr.:	294	Erschliessung:	vor 1985
BFS-Gemeinde Nr.:	4255	Geb. Nr.:	535	Nutzung:	Betrieb / Woh- nen	Baubewilligung:	vor 1985
bereits gewährte Erleichte	rungen: -						
bereits verfügte max. Bela	stungen: -						
bereits früher eingebaute	Schallschutzfens	ter: -				Beitrag:	



Ostfassade (n. beurteilt) u. Nordfassade (beurteilt) Nordfassade und Westfassade (nicht beurteilt)

#### Es bedeuten:

#### Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW

### Nationalstrassenlärm:

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung	Lr in dBA und Beurteilung			1
							Planungsho ohne		Planungsho mit	
							Tag	Nacht	Tag	Nacht
535	Bahnhofstrasse 3	IIIB	1.00	Nord	EG	Wohnen	57	50	56	49
		III	2.01	Nord	1. OG	Wohnen	65	57	64	56

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

- Der Nationalstrassenlärm verursacht im Obergeschoss eine IGW-Überschreitung in der Nacht.
- Die Alarmwerte werden nirgends überschritten und es besteht entsprechend auch kein Anrecht auf Schallschutzfenster mit Kostenübernahme durch das ASTRA.

## 4.4. Vorgesehene Massnahmen

## **Emissionsseitige Massnahmen**

Auf Nationalstrassen wird in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen standardmässig ein lärmarmer SDA8-12-Belag mit einem kB = -1 dBA eingebaut, welcher gegenüber dem bestehenden Belag während der gesamten akustischen Lebenszeit bis ca. 2040 eine Lärmreduktion in der Grössenordnung von 1 dB erwirkt.

#### Massnahmen im Schallausbreitungsbereich

Die bestehende Stützmauer unmittelbar entlang von der Autobahn hat bereits heute eine Hinderniswirkung bei der Lärmausbreitung. Dies gilt primär für die Fahrzeuge, welche in Richtung Zürich unterwegs sind. Es sind keine darüber hinausgehenden Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg vorgesehen.

## 4.5. Begründung des Erleichterungsantrages

Im Rahmen des vorliegenden Projekts hat das ASTRA Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg zum Schutz der Liegenschaften geprüft. Die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe III können mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen nicht überall eingehalten werden. Deshalb beantragt das ASTRA für die Nationalstrasse N3 bezüglich des in diesem Erleichterungsantrag aufgeführten Objektes in Mumpf (AG) Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV.

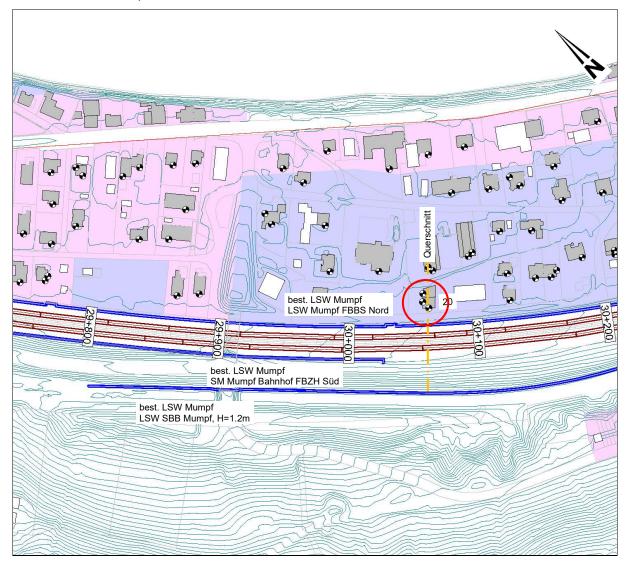
Die Erstellung einer quellennahen Lärmschutzwand zur Autobahn ist wegen der Höhendifferenz zwischen Autobahn-Fahrbahn und dem 1.OG des Gebäudes Bahnhofstrasse 3 nicht möglich bzw. nicht wirksam. Geprüft wurde die Erstellung einer neuen, 60m langen und 5m hohen Lärmschutzwand zwischen der Bahnhofstrasse und dem Vorplatz von Gebäude Bahnhofstrasse 3, mit welcher der IGW eingehalten werden könnte. Diese LSW erreicht einen WTI (Index der wirtschaftlichen Tragbarkeit) von 0.2. Erforderlich für eine ausreichende wirtschaftliche Tragbarkeit zur Umsetzung der Massnahme wäre ein WTI von mindestens 1.0.

# 5. Erleichterungsantrag 5: Vordermattweg Mumpf (AG)

## 5.1. Objektliste

Objekt-ID	Gemeinde	Adresse	Parzellen Nr.	Objektblatt-Nr.
4255,316	Mumpf (AG)	Vordermattweg 20	431	5.3.1

## 5.2. Situation, Querschnitt

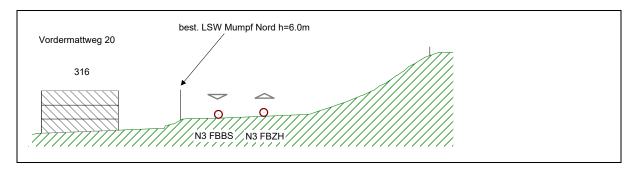


Die Hausteile **Vordermattweg 20** (Objekt 316) und Vordermattweg 22 bilden zusammen ein Doppeleinfamilienhaus und liegen auf der gleichen Parzelle Nr. 210. Der Hausteil Vordermattweg 20 liegt stirnseitig nördlich der Autobahn. Die zur Autobahn gelegene Südfassade weist lediglich im 2. OG Fenster auf, welche gegenüber der Autobahn um ca. 5 m höher liegen.

Der Abstand des Gebäudes zur bestehenden, 6 m hohen Lärmschutzwand der Autobahn beträgt ca. 13 m.

Es handelt sich um die einzige Liegenschaft in diesem Bereich, welche nach Umsetzung der Belagsmassnahme noch eine IGW-Überschreitung hat.

## Schnitt aus Lärmberechnungsmodell Cadna/A:



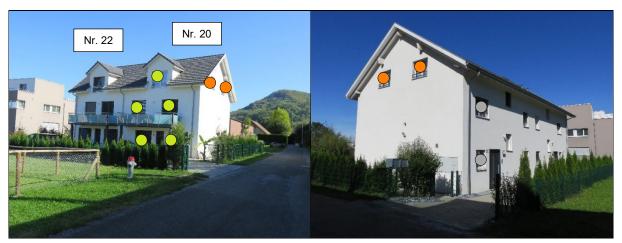
### Blick von Autobahn mit knapp sichtbarem Dachgiebel Vordermattweg 20. Quelle: Google Streetview



#### 5.3. **Objektblatt**

#### 5.3.1. Objektblatt mit Lärmbelastung Vordermattweg 20, Objekt-ID 4255,316

Gemeinde:	Mumpf (AG)		Zone:	W2			
Grenzwerte:	IGW tags =	60 dBA	IGW nachts =	50 dBA		ES:	II
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA			
Adresse:	Vordermattw	eg 20	1	Parzellen Nr.:	431	Erschliessung:	vor 1985
BFS-Gemeinde Nr.:	4255	Geb. Nr.:	316	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	nach 1985
bereits gewährte Erleichter	ungen: -			I		l .	
bereits verfügte max. Belas	stungen: -						
bereits früher eingebaute S	Schallschutzfenst	er: -				Beitrag:	



Westfassade und Südfassade

Südfassade (beurteilt) u. Ostfassade (n. beurteilt)

### Es bedeuten:

### Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW

### Nationalstrassenlärm:

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung	Lr in dBA und Beurteilung			J
							Planungsho ohne		Planungsho mit	
							Tag	Nacht	Tag	Nacht
316	Vordermattweg 20	II	1.00	West	EG	Wohnen	55	48	54	47
		II	1.01	West	1 OG	Wohnen	57	49	56	49
		II	1.02	West	2.OG	Wohnen	58	51	57	50
		II	2.02	Süd	2.OG	Wohnen	61	54	60	53

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

#### Kommentar zu den Belastungen:

- Der Nationalstrassenlärm verursacht in der Autobahn-seitigen Südfassade eine IGW-Überschreitung im 2. OG in der Nacht.

## 5.4. Vorgesehene Massnahmen

#### **Emissionsseitige Massnahmen**

Auf Nationalstrassen wird in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen standardmässig ein lärmarmer SDA8-12-Belag mit einem kB = -1 dBA eingebaut, welcher gegenüber dem bestehenden Belag während der gesamten akustischen Lebenszeit bis ca. 2040 eine Lärmreduktion in der Grössenordnung von 1 dB erwirkt.

#### Massnahmen im Schallausbreitungsbereich

Es sind keine über die bestehenden Massnahmen hinausgehenden Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg vorgesehen.

## 5.5. Begründung des Erleichterungsantrages

Im Rahmen des vorliegenden Projekts hat das ASTRA Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg zum Schutz der Liegenschaft geprüft. Die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II können mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen im 2.0G in der nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt das ASTRA für die Nationalstrasse N3 bezüglich des in diesem Erleichterungsantrag aufgeführten Objektes in Mumpf (AG) Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV.

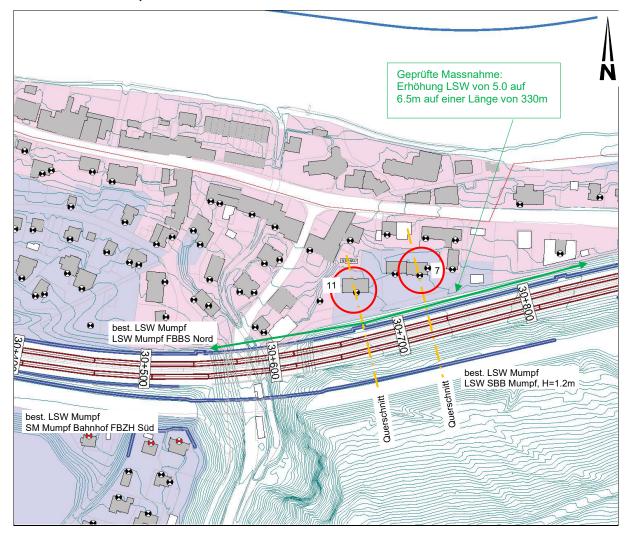
Die bestehende Lärmschutzwand (LSW) entlang der Autobahn weist in diesem Bereich bereits eine Höhe von 6.0m auf. Die direkte Sichtlinie auf die Autobahn bzw. auf die Fahrspuren ist bereits heute unterbrochen, daher wäre der Nutzen bzw. die Wirksamkeit einer zusätzlichen Wanderhöhung gering. Zudem beträgt die maximal zulässige Höhe von LSW 6.5m. Die Erhöhung der LSW um 0.5m würde eine nicht wahrnehmbare Lärmminderung von 0.1 dB bringen und ist daher nicht verhältnismässig. Als wahrnehmbar gelten Lärmveränderungen ab 1 dB. Bei Wanderhöhungen beträgt die angestrebte minimale Wirkung 3 dB, bei neuen LSW minimal 5 dB.

# 6. Erleichterungsantrag 6: Blumenrainweg Mumpf (AG)

# 6.1. Objektliste

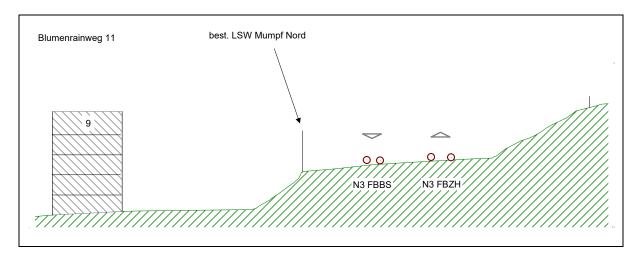
Objekt-ID	Gemeinde	Adresse	Parzellen Nr.	Objektblatt-Nr.
4255,9	Mumpf (AG)	Blumenrainweg 11	545	6.3.1
4255,8	Mumpf (AG)	Blumenrainweg 7	546	6.3.2

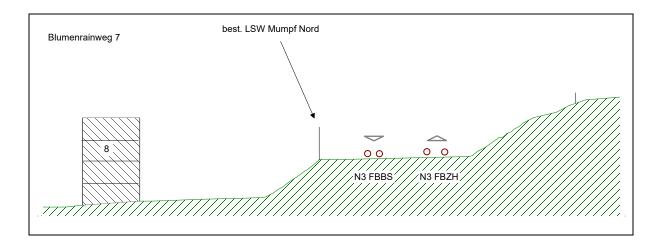
## 6.2. Situation, Querschnitt



Bei den Objekten **Blumenrainweg 7 und 11** (Objekte 8 und 9) handelt es sich um Mehrfamilienhäuser, welche nördlich der Autobahn liegen. Die Autobahn verläuft in diesem Bereich gegenüber den Gebäuden am Hang in Hochlage ca. 7 m über dem Gebäudeterrain. Entlang der Autobahn besteht im Bereich der betroffenen Gebäude eine durchgehende Lärmschutzwand von 5 m Höhe ab Fahrbahn.

## Schnitte aus Lärmberechnungsmodell Cadna/A:

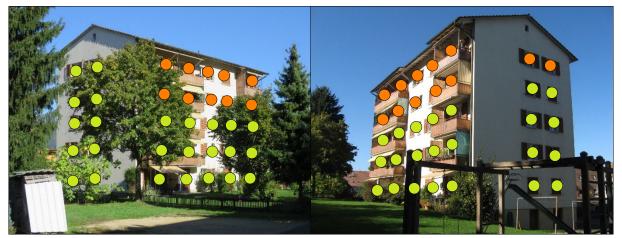




#### 6.3. Objektblätter

#### 6.3.1. Objektblatt mit Lärmbelastung Blumenrainweg 11, Objekt-ID 4255,9

Gemeinde:	Mumpf (AG)	)	Zone:	W2			
Grenzwerte:	IGW tags =	60 dBA	IGW nachts =	50 dBA		ES:	II
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA		•	
Adresse:	Blumenrainv	veg 11	•	Parzellen Nr.:	545	Erschliessung:	vor 1985
BFS-Gemeinde Nr.:	4255	Geb. Nr.:	9	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	vor 1985
bereits gewährte Erleichte	rungen: nein						
bereits verfügte max. Bela	stungen: nein						
bereits früher eingebaute	Schallschutzfens	ter: nein				Beitrag:	



Westfassade und Südfassade

Südfassade und Ostfassade

#### Es bedeuten:

#### Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW

#### Nationalstrassenlärm:

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung		Lr in dBA un	d Beurteilung	ı
							Planungsho ohne	orizont 2040 LSP	Planungshorizont 2040 mit LSP	
							Tag	Nacht	Tag	Nacht
9	Blumenrainweg 11	II	1.00	Süd	EG	Wohnen	55	47	54	47
		II	1.01	Süd	1 OG	Wohnen	56	49	55	48
		II	1.02	Süd	2.OG	Wohnen	57	50	56	49
		II	1.03	Süd	3.OG	Wohnen	59	52	58	51
		II	1.04	Süd	4.OG	Wohnen	61	54	60	53
		II	2.00	West	EG	Wohnen	53	46	52	45
		II	2.01	West	1 OG	Wohnen	54	47	53	46
		II	2.02	West	2.OG	Wohnen	55	47	54	46
		II	2.03	West	3.OG	Wohnen	56	48	55	47
		II	2.04	West	4.OG	Wohnen	57	50	56	49
		II	3.00	Ost	EG	Wohnen	54	47	53	46
		II	3.01	Ost	1 OG	Wohnen	55	48	54	47
		II	3.02	Ost	2.OG	Wohnen	57	49	56	48
		II	3.03	Ost	3.OG	Wohnen	58	51	57	50
		II	3.04	Ost	4.OG	Wohnen	60	53	59	52

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

- Der Nationalstrassenlärm verursacht in der Autobahn-seitigen Südfassade eine IGW-Überschreitung im 3. und 4.OG in der Nacht
- Die Alarmwerte werden nirgends überschritten und es besteht entsprechend auch kein Anrecht auf Schallschutzfenster mit Kostenübernahme durch das ASTRA.

#### 6.3.2. Objektblatt mit Lärmbelastung Blumenrainweg 7, Objekt-ID 4255,8

Gemeinde:	Mumpf (AG	)	Zone:	W2			
Grenzwerte:	IGW tags =	60 dBA	IGW nachts =	50 dBA		ES:	II
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA		•	
Adresse:	Blumenrain	weg 7		Parzellen Nr.:	546	Erschliessung:	vor 1985
BFS-Gemeinde Nr.:	4255	Geb. Nr.:	9	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	vor 1985
bereits gewährte Erleicht	terungen:					-1	
bereits verfügte max. Be	lastungen:						
bereits früher eingebaute	Schallschutzfens	ter:				Beitrag:	



Südfassade Ostfassade

#### Es bedeuten:

## Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW

#### Nationalstrassenlärm:

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung	I	Lr in dBA und	d Beurteilung	
							Planungsho ohne		Planungshorizont 2040 mit LSP	
							Tag	Nacht	Tag	Nacht
9	Blumenrainweg 7	П	1.00	Süd	EG	Wohnen	55	47	54	47
		II	1.01	Süd	1.0G	Wohnen	56	49	55	48
		II	1.02	Süd	2.OG	Wohnen	57	50	56	49
		II	1.03	Süd	3.OG	Wohnen	59	52	58	51
		II	2.04	Ost	4.OG	Wohnen	60	53	59	52
		II	3.00	Ost	1.0G	Wohnen	53	46	52	45
		II	3.01	Ost	2.OG	Wohnen	55	48	54	47
		II	3.02	Ost	3.OG	Wohnen	57	49	56	48
		II	3.03	Ost	4.OG	Wohnen	58	51	57	50

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

- Der Nationalstrassenlärm verursacht in der Autobahn-seitigen Südfassade eine IGW-Überschreitung im 3. OG in der Nacht, sowie im 4.OG in der Ostfassade, ebenfalls in der Nacht.
- Die Alarmwerte werden nirgends überschritten und es besteht entsprechend auch kein Anrecht auf Schallschutzfenster mit Kostenübernahme durch das ASTRA.

## 6.4. Vorgesehene Massnahmen

## **Emissionsseitige Massnahmen**

Auf Nationalstrassen wird in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen standardmässig ein lärmarmer SDA8-12-Belag mit einem kB = -1 dBA eingebaut, welcher gegenüber dem bestehenden Belag während der gesamten akustischen Lebenszeit bis ca. 2040 eine Lärmreduktion in der Grössenordnung von 1 dB erwirkt.

## Massnahmen im Schallausbreitungsbereich

Es sind keine über die bestehenden Massnahmen hinausgehenden Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg vorgesehen.

## 6.5. Begründung des Erleichterungsantrages

Im Rahmen des vorliegenden Projekts hat das ASTRA Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg zum Schutz der Liegenschaften geprüft. Die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II können mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen in den obersten beiden Geschossen nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt das ASTRA für die Nationalstrasse N3 bezüglich der in diesem Erleichterungsantrag aufgeführten 2 Objekte in Mumpf (AG) Erleichterungen im Sinne von Art.14 LSV.

Zum Schutze der beiden Gebäude Blumenrainweg 7 und 11 wurde die Erhöhung der bestehenden Lärmschutzwand (LSW) von heute 5 m Höhe auf künftig 6.5 m ab Autobahn-Fahrbahn geprüft; und dies auf einer Länge von 330 m. Mit einer solchen LSW könnte eine maximale Wirkung von 3 dB erreicht und der IGW eingehalten werden. Da die bestehende LSW demontiert, neu fundiert und komplett neu gebaut werden.

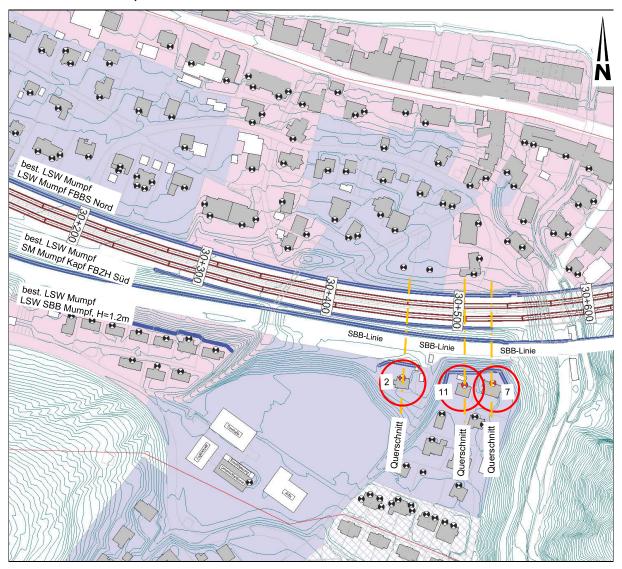
Die Erhöhung resp. Neuerstellung einer höheren LSW erreicht einen WTI (Index der wirtschaftlichen Tragbarkeit) von 0.1. Erforderlich für eine ausreichende wirtschaftliche Tragbarkeit zur Umsetzung der Massnahme wäre ein WTI von mindestens 1.0. Der Restwert der bestehenden LSW wurde bei der oben aufgeführten WTI-Betrachtung noch nicht berücksichtigt. Würde der Restwert berücksichtigt, würde der WTI noch ungünstiger ausfallen.

# 7. Erleichterungsantrag 7: Ahornweg und Kapfweg Mumpf (AG)

# 7.1. Objektliste

Objekt-ID	Gemeinde	Adresse	Parzellen Nr.	Objektblatt-Nr.
4255,118	Mumpf (AG)	Kapfweg 2	532	7.3.1
4255,109	Mumpf (AG)	Ahornweg 11	460	7.3.2
4255,165	Mumpf (AG)	Ahornweg 7	531	7.3.3

## 7.2. Situation, Querschnitt

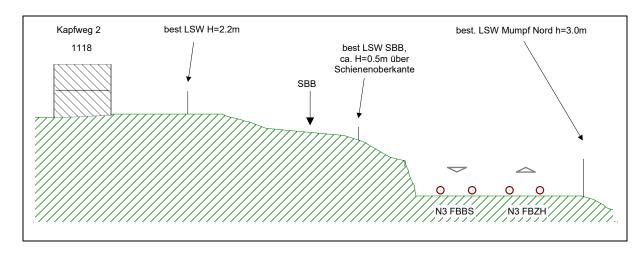


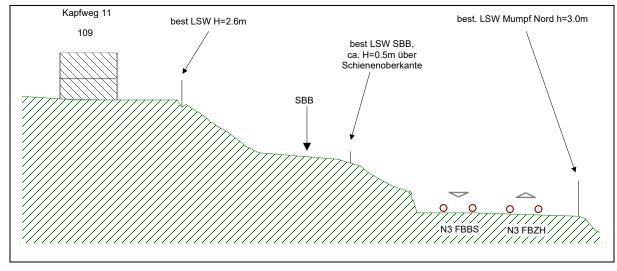
Die Einfamilienhäuser **Kapfweg 2, Ahornweg 7 und 11** (Objekte 118, 109 und 165) liegen südlich der Bahnlinie und gegenüber der Eisenbahn und der Autobahn topografisch erhöht. Die absoluten Höhen sind wie folgt:

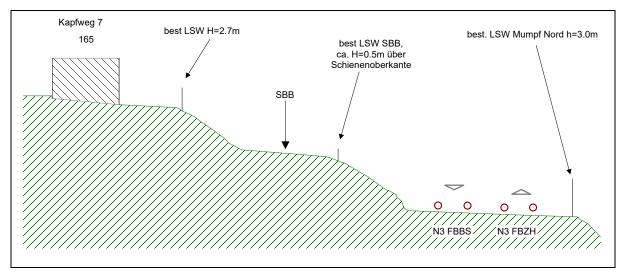
Terrainhöhe Autobahn: ca. 301 m.ü.M
Terrainhöhe SBB-Linie: ca. 310 m.ü.M
Terrainhöhe Kapfweg 2: ca. 313 m.ü.M
Terrainhöhe Ahornweg 7 + 11: ca. 318 - 319 m.ü.M

Für alle drei Gebäude wurden ca. 2009 Einzel-Lärmschutzwände von ca. 2.5m Höhe ab Terrain erstellt, welche vorwiegend zum Schutz der Erdgeschosse und des Aussenraums (Gärten) dienen.

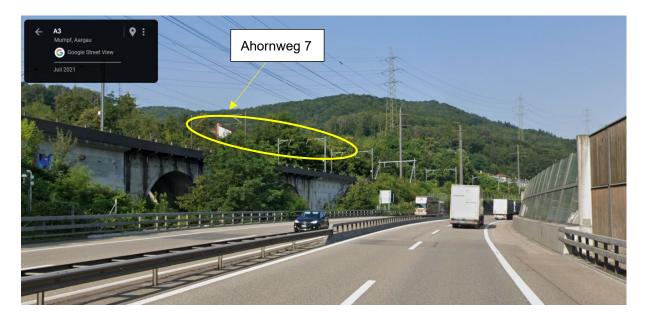
Schnitte aus Lärmberechnungsmodell Cadna/A:







## Sicht von der Autobahn, Fahrtrichtung Basel, auf SBB-Linie und kaum bzw. nicht sichtbare Gebäude



#### 7.3. Objektblätter

#### 7.3.1. Objektblatt mit Lärmbelastung Kapfweg 2, Objekt-ID 4255,118

Gemeinde:	Mumpf (AG)		Zone:	W2			
Grenzwerte:	IGW tags =	60 dBA	IGW nachts =	50 dBA		ES:	II
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA		•	
Adresse:	Kapfweg 2			Parzellen Nr.:	532	Erschliessung:	vor 1985
BFS-Gemeinde Nr.:	4255	Geb. Nr.:	118	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	vor 1985
bereits gewährte Erleichter	ungen: ja, Kanto	on AG, 1998				•	
bereits verfügte max. Belas	stungen: unbekan	int					
bereits früher eingebaute Schallschutzfenster: unbekannt						Beitrag:	



Ostfassade und Nordfassade

Nordfassade und Westfassade

## Es bedeuten:

#### Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW

### Nationalstrassenlärm:

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung		Lr in dBA und Beurteilung			
							Planungshorizont 2040 ohne LSP		Planungsho mit		
							Tag	Nacht	Tag	Nacht	
118	Kapfweg 2	II	1.00	Nord	EG	Wohnen	58	51	57	50	
		II	1.01	Nord	1.OG	Wohnen	62	54	61	54	
		II	2.01	Ost	EG	Wohnen	55	48	54	47	

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

- Die Lärmbelastung im Obergeschoss liegt trotz bestehender Lärmschutzwand und künftig lärmminderndem Belag über dem IGW.
- Die Alarmwerte werden nirgends überschritten und es besteht entsprechend auch kein Anrecht auf Schallschutzfenster mit Kostenübernahme durch das ASTRA.

#### 7.3.2. Objektblatt mit Lärmbelastung Ahornweg 11 (ehem. Kapfweg 1), Obj-ID 4255,109

Gemeinde:	Mumpf (AG)		Zone:	W2			
Grenzwerte:	IGW tags =	60 dBA IGW nachts		50 dBA		ES:	II
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA		•	
Adresse:	Ahornweg 1	Ahornweg 11		Parzellen Nr.:	460	Erschliessung:	vor 1985
BFS-Gemeinde Nr.:	4255	Geb. Nr.:	109	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	vor 1985
bereits gewährte Erleichte	rungen:	I		·I			
bereits verfügte max. Bela	stungen:						
bereits früher eingebaute Schallschutzfenster:						Beitrag:	



Ostfassade und Nordfassade

Nordfassade und Westfassade

#### Es bedeuten:

#### Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW

Hinweis: Fenster ohne Markierung betreffen nicht lärmempfindliche Räume.

#### Nationalstrassenlärm:

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung		Lr in dBA un	d Beurteilung	ı
							ohne LSP		Planungshorizont 20- mit LSP	
							Tag	Nacht	Tag	Nacht
109	Ahornweg 11	II	1.00	Nord	EG	Wohnen	58	51	57	50
		II	1.01	Nord	1.OG	Wohnen	64	56	63	55
		II	2.00	Ost	EG	Wohnen	54	47	53	46
		II	2.01	Ost	1.OG	Wohnen	58	51	57	50
		II	3.00	West	EG	Wohnen	54	46	53	45
		II	3.01	West	1.0G	Wohnen	61	53	60	52

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

- Die Lärmbelastung im Obergeschoss liegt trotz bestehender Lärmschutzwand und künftig lärmminderndem Belag über dem IGW.
- Die Alarmwerte werden nirgends überschritten und es besteht entsprechend auch kein Anrecht auf Schallschutzfenster mit Kostenübernahme durch das ASTRA.

#### 7.3.3. Objektblatt mit Lärmbelastung Ahornweg 7, Objekt-ID 4255,165

Gemeinde:	Mumpf (AG)		Zone:	W2			
Grenzwerte:	IGW tags =	60 dBA	IGW nachts =	50 dBA		ES:	II
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA		•	
Adresse:	Ahornweg 7		•	Parzellen Nr.:	531	Erschliessung:	vor 1985
BFS-Gemeinde Nr.:	4255	Geb. Nr.:	165	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	vor 1985
bereits gewährte Erleichter	ungen:	•		•		•	
bereits verfügte max. Belas	stungen:						
bereits früher eingebaute Schallschutzfenster:						Beitrag:	



Nordfassade, EP1

#### Es bedeuten:

#### Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW

#### Nationalstrassenlärm:

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung	ı	Lr in dBA und Beurteilung			
									•		
							ohne LSP		mit LSP		
							Tag	Nacht	Tag	Nacht	
165	Ahornweg 7	II	1.00	Nord	EG	Wohnen	57	50	56	49	
		II	1.01	Nord	1.OG	Wohnen	65	58	64	57	

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

- Die Lärmbelastung im Obergeschoss liegt trotz bestehender Lärmschutzwand und künftig lärmminderndem Belag über dem IGW.
- Die Alarmwerte werden nirgends überschritten und es besteht entsprechend auch kein Anrecht auf Schallschutzfenster mit Kostenübernahme durch das ASTRA.

## 7.4. Vorgesehene Massnahmen

## **Emissionsseitige Massnahmen**

Auf Nationalstrassen wird in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen standardmässig ein lärmarmer SDA8-12-Belag mit einem kB = -1 dBA eingebaut, welcher gegenüber dem bestehenden Belag während der gesamten akustischen Lebenszeit bis ca. 2040 eine Lärmreduktion in der Grössenordnung von 1 dB erwirkt.

#### Massnahmen im Schallausbreitungsbereich

Es sind keine über die bestehenden Massnahmen hinausgehenden Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg vorgesehen.

## 7.5. Begründung des Erleichterungsantrages

Im Rahmen des vorliegenden Projekts hat das ASTRA Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg zum Schutz der Liegenschaften geprüft. Die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II können mit der im Projekt vorgesehenen Belagsmassnahme und trotz den bestehenden Lärmschutzwänden in den Obergeschossen nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt das ASTRA für die Nationalstrasse N3 bezüglich der in diesem Erleichterungsantrag aufgeführten 3 Objekte in Mumpf (AG) Erleichterungen im Sinne von Art.14 LSV. Begründung:

- Es bestehen bei allen Gebäuden Lärmschutzwände (LSW) von ca. 2.5m Höhe, welche durch den Kanton Aargau realisiert wurden und sich in einem guten Zustand befinden. Dank der Wirkung der Lärmschutzwände können die Immissionsgrenzwerte (IGW) im Erdgeschoss bei allen Gebäuden eingehalten werden.
- Damit die IGW bei den Gebäuden Ahornweg 7 und 11 eingehalten werden könnten, müsste die bestehende LSW um 2.5m erhöht werden, was einer Verdoppelung der Wandhöhe entsprechen würde. Dazu müsste die bestehende LSW komplett demontiert, neu fundiert und neu aufgebaut werden, was zu sehr hohen Kosten führen würde. Dies ist nicht verhältnismässig und würde auch die "Wohnhygiene" stark beeinträchtigen (sehr hohe Wand direkt in Gebäudenähe, starke Beschattung, subjektives unwohles Gefühl in Wandnähe aufgrund der massiven Höhe, Unterbinden der bestehenden Sichtverbindungen zum Rhein und in den Schwarzwald).
- Beim Gebäude Gebäude Kapfweg 2 könnte auch mit einer um 3m erhöhten LSW der IGW nicht eingehalten werden, weil Lärm auch über die seitlichen Enden der Wand zum Gebäude dringt und die Wand aufgrund der bestehenden Wegführung nicht verlängert werden kann.



Kapfweg 2 mit bestehender LSW



Ahornweg 11 mit bestehender LSW

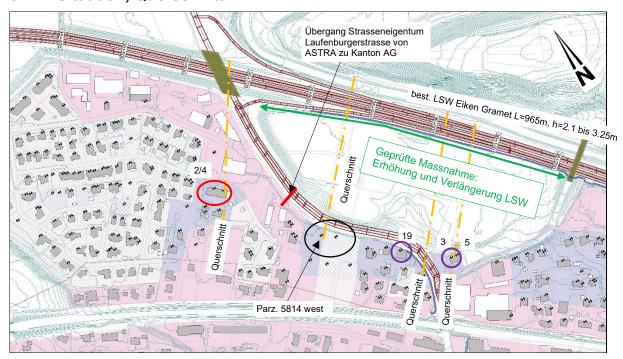
# 8. Erleichterungsantrag 8 Gramet Eiken (AG)

## 8.1. Objektliste

Objekt-ID	Gemeinde	Adresse	Parzellen Nr.	Objektblatt-Nr.
4161,41	Eiken (AG)	Kerbelweg 2 / 4	4861	8.3.1
4161,1331	Eiken (AG)	unbebaute Parzelle 5814, Westteil	5814	8.3.2
4161.1008	Eiken (AG)	Farnweg 19 *	5606	8.3.3
4161,27	Eiken (AG)	Ehlenbergstrasse 3 *	5807	8.3.4
4161,1386	Eiken (AG)	Ehlenbergstrasse 5 *	5808	8.3.5

<sup>\*</sup> bei den Gebäuden Farnweg 19, Ehlenbergstrasse 3 und Ehlenbergstrasse 5 wird der Immissionsgrenzwert aufgrund der Kombination bzw. Addition des Lärms der Nationalstrasse und der Kantonsstrasse überschritten, d.h. IGW-Überschreitung nur bei Betrachtung der Gesamtlärmsituation.

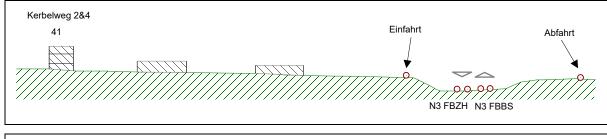
## 8.2. Situation, Querschnitt



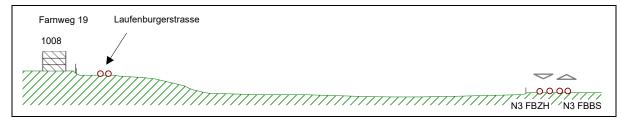
Beim Gebäude **Kerbelweg 2 & 4** handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus, und bei den anderen Gebäuden (**Farnweg 19 und Ehlenbergstrasse 3, 5**) um Einfamilienhäuser mit Wohnnutzung.

Die Autobahn verläuft gegenüber den Wohngebäuden etwas tiefergelegen und in einem Abstand von 80 bis 225m. Entlang der Autobahn besteht eine Lärmschutzwand von ca. 2.1m Höhe. Alle Gebäude werden auch durch den Lärm der Laufenburgerstrasse beeinträchtigt, wobei diese im Bereich der Autobahnausfahrt im Eigentum des ASTRA ist und als Nationalstrassenlärm gilt. Die Grenze zum Eigentum des Kantons (Kantonsstrassenlärm) ist bei der roten Trennlinie im oben dargestellten Plan ersichtlich.

## Schnitte aus Lärmberechnungsmodell Cadna/A:



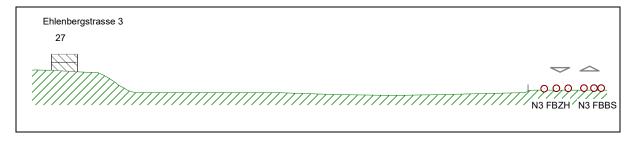


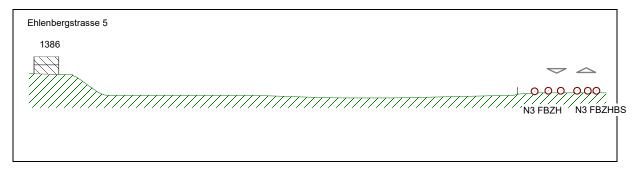


Ansicht von Autobahn, von Zürich herkommend Ritg. Basel, in Richtung Siedlungsgebiet Eiken: (Quelle: Google Maps, Aufnahmedatum August 2023)

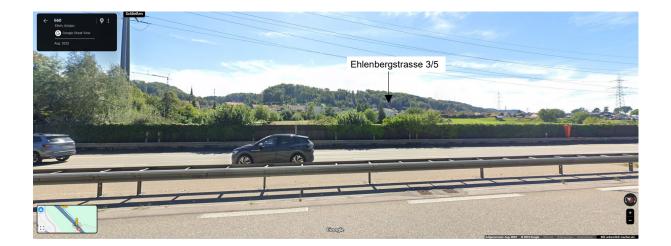


## Schnitte aus Lärmberechnungsmodell Cadna/A:





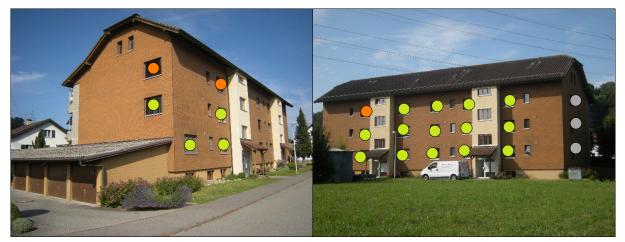
Ansicht von Autobahn, von Zürich herkommend Ritg. Basel, in Richtung Siedlungsgebiet Eiken: (Quelle: Google Maps, Aufnahmedatum August 2023)



#### 8.3. Objektblätter

#### 8.3.1. Objektblatt mit Lärmbelastung Kerbelweg 2&4, Objekt-ID 4161,41

Gemeinde:	Eiken (AG)		Zone:	W3			
Grenzwerte:	IGW tags =	60 dBA	IGW nachts =	50 dBA		ES:	II
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA			
Adresse:	Kerbelweg 2	belweg 2 & 4		Parzellen Nr.:	4861	Erschliessung:	vor 1985
BFS-Gemeinde Nr.:	4161	Geb. Nr.:	41	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	nach 1985
bereits gewährte Erleich	terungen: -					<b>.</b>	
bereits verfügte max. Be	lastungen: -						
bereits früher eingebaute Schallschutzfenster: -						Beitrag: -	



Haushälfte Kerbelweg 4: Südost- und Nordostfassade

Haushälften Kerbelweg 4 (links) und Kerbelweg 2: Nordostfassade und Nordwestfassade

#### Es bedeuten:

#### Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW
- LR in Nordwestfassade nicht beurteilt (Autobahn-abgewandt, ohne IGW -Überschreitung Hinweis: Fenster ohne Markierung betreffen nicht lärmempfindliche Räume.

### Nationalstrassenlärm:

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung		Lr in dBA und Beurteilung Planungshorizont 2040   Planungshorizont 204		
							ohne LSP		mit LSP	
							Tag	Nacht	Tag	Nacht
41	Kerbelweg 2&4	II	1.00	Nordost	EG	Wohnen	54	47	53	46
		II	1.01	Nordost	1.OG	Wohnen	56	49	55	48
		II	1.02	Nordost	2.OG	Wohnen	59	51	58	50
		II	2.00	Nordost	EG	Wohnen	55	47	54	46
		II	2.01	Nordost	1.OG	Wohnen	57	49	56	48
		II	2.02	Nordost	2.OG	Wohnen	59	52	58	51
		II	3.01	Südost	1.OG	Wohnen	57	50	56	49
		II	3.02	Südost	2.OG	Wohnen	59	52	58	51

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

- Der Nationalstrassenlärm verursacht in der Haushälfte Kerbelweg 4 im zweiten Obergeschoss eine IGW-Überschreitung in der Nacht. Da die Laufenburgerstrasse im Bereich der Liegenschaft Kerbelweg 2&4 noch Bestandteil der Autobahnparzelle (Parzellennr. 5041) ist, gilt auch der Lärm der Laufenburgerstrasse in diesem Bereich als Nationalstrassenlärm und ist in der Tabelle 1 mit enthalten.
- Die Alarmwerte werden nirgends überschritten und es besteht entsprechend auch kein Anrecht auf Schallschutzfenster mit Kostenübernahme durch das ASTRA.

### 8.3.2. Objektblatt mit Lärmbelastung unbebaute Parzelle 5814, Objekt-ID 4161,1331

Gemeinde:	Eiken (AG)		Zone:	W2b			
Grenzwerte:	IGW tags =	60 dBA	IGW nachts =	50 dBA		ES:	II
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA			
Adresse:	unüberbaute Parzelle 5814			Parzellen Nr.:	5814	Erschliessung:	vor 1985
BFS-Gemeinde Nr.:	4161	Geb. Nr.:	1331	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	nach 1985
bereits gewährte Erleichter	rungen: -	•					
bereits verfügte max. Bela	stungen: -						
bereits früher eingebaute S	er: -				Beitrag: -		



#### Bemerkung:

Bei der Parzelle 5814 handelt es sich um eine Parzelle mit Ausmass von ca. 80m x ca. 40m. Beurteilt wird der Westteil der unbebauten Parzelle 5814, welcher bereits vor dem 1.1.1985 erschlossen war und somit sanierungspflichtig ist. Der Ostteil der Parzelle war am 1.1.1985 noch nicht erschlossen, d.h. es besteht durch den Strasseneigentümer keine Sanierungspflicht. Aufgeführt wird nachfolgend der Westteil der Parzelle 5814.

#### Es bedeuten:

#### Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW

#### Gesamtstrassenlärm

- Nationalstrasse trägt massgeblich zur Überschreitung der IGW bei
   d.h. Lr Gesamtstrassenlärm > IGW, Lr Nationalstrasse ≤ IGW, Lr übrige Strassen ≤ IGW
- 61 IGW wird durch die Lärmbelastung der Kantonsstrasse überschritten
- 63 IGW wird durch Gesamtlärmbelastung überschritten

#### Nationalstrassenlärm:

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung		Lr in dBA und Beurteilung			
							Planungshorizont 2040 ohne LSP		Planungshorizont 2040 mit LSP		
							Tag Nacht		Tag	Nacht	
1331	Parz. 5814 (Westteil)	II	1.01		1.0G	Wohnen	60	52	59	51	

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

### Gesamtstrassenlärm (Nationalstrasse und Kantonsstrasse):

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung	Lr Nationalstrasse		Lr Kantonsstrasse		Nationalstrasse Lr Kantonsstrasse Gesamtlärm		ntlärm
							Planungshorizont 2040 mit LSP				Planungshorizont 2040 mit LSP		
							Tag Nacht		Tag	Nacht	Tag	Nacht	
1179	Parz. 5814, Westteil	II	1.01		1.OG	Wohnen	59	51	63	55	64	56	

Tabelle 2: Beurteilungspegel Lr in dBA im mit Lärmschutzprojekt (LSP), Einzel- und Gesamtlärmsituation, Beurteilung

- Der Nationalstrassenlärm verursacht in der Nacht eine IGW-Überschreitung.
- Die Kantonsstrasse (Laufenburgerstrasse) verursacht am Tag und in der Nacht IGW-Überschreitungen.
- Somit wird der IGW auch bzgl. des Gesamtstrassenlärms am Tag und in der Nacht überschritten.
- Die Alarmwerte werden nirgends überschritten.

#### 8.3.3. Objektblatt mit Lärmbelastung Farnweg 19, Objekt-ID 4161,1008

Gemeinde:	Eiken (AG)		Zone:	W2b			
Grenzwerte:	IGW tags =	60 dBA	IGW nachts =	50 dBA		ES:	II
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA		•	
Adresse:	Farnweg 19		1	Parzellen Nr.:	5606	Erschliessung:	vor 1985
BFS-Gemeinde Nr.:	4161	Geb. Nr.:	1008	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	nach 1985
bereits gewährte Erleichte	erungen: -			<b>U</b>		•	
bereits verfügte max. Bela	astungen: -						
bereits früher eingebaute	Schallschutzfenst	er: -				Beitrag: -	



Südostfassade

## Es bedeuten:

#### Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW

#### Gesamtstrassenlärm

- Nationalstrasse trägt massgeblich zur Überschreitung der IGW bei d.h. Lr Gesamtstrassenlärm > IGW, Lr Nationalstrasse ≤ IGW, Lr übrige Strassen ≤ IGW
- IGW wird durch die Lärmbelastung der Kantonsstrasse überschritten
- IGW wird durch Gesamtlärmbelastung überschritten

#### Nationalstrassenlärm:

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung		Lr in dBA und Beurteilung		
							Planungshorizont 2040 ohne LSP		Planungsho mit	
							Tag	Nacht	Tag	Nacht
1008	Farnweg 19	II	1.00	Südost	EG	Wohnen	46	39	45	38
		II	1.01	Südost	1.0G	Wohnen	54	46	53	45
		II	1.02	Südost	2.OG	Wohnen	55	48	54	+47+

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

### Gesamtstrassenlärm (Nationalstrasse und Kantonsstrasse):

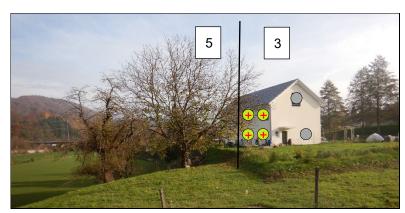
GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung	Planungs	Lr Nationalstrasse Planungshorizont 2040 mit LSP Lr Kantonsstrasse Planungshorizont 2040		Gesan Planungs 2040 m	shorizont	
							Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
1008	Farnweg 19	II	1.00	Südost	EG	Wohnen	45	38	47	40	49	42
		II	1.01	Südost	1.OG	Wohnen	53	45	52	45	56	48
		II	1.02	Südost	2.OG	Wohnen	54	+47+	58	50	59	52

Tabelle 2: Beurteilungspegel Lr in dBA mit Lärmschutzprojekt (LSP), Einzel- und Gesamtlärmsituation, Beurteilung

- Der Nationalstrassenlärm allein verursacht keine IGW-Überschreitung, aber durch den Gesamtstrassenlärm wird der IGW an der Südostfassade im 2.OG überschritten
- Die Kantonsstrasse alleine verursacht ebenfalls keine IGW-Überschreitung.
- Die Lärmbelastungen der Nationalstrasse und der Kantonsstrasse liegen in einer ähnlichen Grössenordnung. Der Nationalstrassenlärm beträgt somit massgeblich zur IGW-Überschreitung im 2.OG bei
- Die Alarmwerte werden nirgends überschritten.

#### 8.3.4. Objektblatt mit Lärmbelastung Ehlenbergstrasse 3, Objekt-ID 4161,27

Gemeinde:	Eiken (AG)		Zone:	W2			
Grenzwerte:	IGW tags =	60 dBA	IGW nachts =	50 dBA		ES:	II
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA			
Adresse:	Ehlenbergstr	asse 3	l.	Parzellen Nr.:	5807	Erschliessung:	vor 1985
BFS-Gemeinde Nr.:	4161	Geb. Nr.:	27	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	nach 1985
bereits gewährte Erleichter	rungen: -	l					
bereits verfügte max. Bela	stungen: -						
bereits früher eingebaute S	Schallschutzfenst	er: -				Beitrag: -	



Nordfassade und Westfassade

#### Es bedeuten:

#### Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW
- Lr in Westfassade nicht beurteilt (ohne IGW-Überschreitung)

#### Gesamtstrassenlärm

- Nationalstrasse trägt massgeblich zur Überschreitung der IGW bei d.h. Lr Gesamtstrassenlärm > IGW, Lr Nationalstrasse ≤ IGW, Lr übrige Strassen < IGW
- 61 IGW wird durch die Lärmbelastung der Kantonsstrasse überschritten
- 63 IGW wird durch Gesamtlärmbelastung überschritten

#### Nationalstrassenlärm:

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung		Lr in dBA und Beurteilung		
							Planungshorizont 2040 ohne LSP		Planungsho mit	
							Tag	Nacht	Tag	Nacht
27	Ehlenbergstrasse 3	II	1.00	Nord	EG	Wohnen	57	49	56	+48+
		II	1.01	Nord	1.0G	Wohnen	58	51	57	+50+

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

## Gesamtstrassenlärm (Nationalstrasse und Kantonsstrasse):

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung	Lr Nation			Strassen	Gesamtlärm	
							Planungshorizont 2040 mit LSP				e Planungshorizon 2040 mit LSP	
							Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
27	Ehlenbergstrasse 3	II	1.00	Nord	EG	Wohnen	56	+48+	56	48	59	51
		II	1.01	Nord	1.OG	Wohnen	57	+50+	57	50	60	53

Tabelle 2: Beurteilungspegel Lr in dBA mit Lärmschutzprojekt (LSP), Einzel- und Gesamtlärmsituation, Beurteilung

- Der Nationalstrassenlärm allein verursacht keine IGW-Überschreitung, aber durch den Gesamtstrassenlärm wird der IGW an der Nordfassade überschritten.
- Die Kantonsstrasse allein verursacht ebenfalls keine IGW-Überschreitung.
- Der Gesamtstrassenlärm verursacht eine IGW-Überschreitung in der Nacht.
- Die Lärmbelastungen der Nationalstrasse und der Kantonsstrasse sind exakt gleich hoch (=Zufall).
   Der Nationalstrassenlärm beträgt somit massgeblich zur IGW-Überschreitung im 2.OG bei.
- Die Alarmwerte werden nirgends überschritten.

#### 8.3.5. Objektblatt mit Lärmbelastung Ehlenbergstrasse 5, Objekt-ID 4161,1386

Gemeinde:	Eiken (AG)		Zone:	W2			
Grenzwerte:	IGW tags =	60 dBA	IGW nachts =	50 dBA		ES:	II
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA		•	
Adresse:	Ehlenbergstr	asse 5		Parzellen Nr.:	5808	Erschliessung:	vor 1985
BFS-Gemeinde Nr.:	4161	Geb. Nr.:	1386	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	nach 1985
bereits gewährte Erleichter	rungen: -						
bereits verfügte max. Bela	stungen: -						
bereits früher eingebaute S	Schallschutzfenst	er: -				Beitrag: -	



Nordfassade

#### Es bedeuten:

#### Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW

#### Gesamtstrassenlärm

- Nationalstrasse trägt massgeblich zur Überschreitung der IGW bei d.h. Lr Gesamtstrassenlärm > IGW, Lr Nationalstrasse ≤ IGW, Lr übrige Strassen < IGW
- 61 IGW wird durch die Lärmbelastung der Kantonsstrasse überschritten
- 63 IGW wird durch Gesamtlärmbelastung überschritten

#### Nationalstrassenlärm:

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung	ı	Lr in dBA und	d Beurteilung	
							Planungshorizont 2040		Planungsho	rizont 2040
							ohne	LSP	mit	LSP
							Tag	Nacht	Tag	Nacht
1386	Ehlenbergstrasse 5	II	1.00	Nord	EG	Wohnen	57	50	56	+49+
		II	1.01	Nord	1.OG	Wohnen	58	51	57	+50+

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

#### Gesamtstrassenlärm (Nationalstrasse und Kantonsstrasse):

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung	Lr Nation	Lr Nationalstrasse		nsstrasse	Gesamtlärm	
							Planungshorizont 2040 mit LSP				nt Planungshorizon 2040 mit LSP	
							Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
1386	Ehlenbergstrasse 5	II	1.00	Nord	EG	Wohnen	56	+49+	54	46	58	51
		II	1.01	Nord	1.OG	Wohnen	57	+50+	56	48	60	52

Tabelle 2: Beurteilungspegel Lr in dBA im mit Lärmschutzprojekt (LSP), Einzel- und Gesamtlärmsituation, Beurteilung

#### Kommentar zu den Belastungen:

- Der Nationalstrassenlärm allein verursacht keine IGW-Überschreitung, aber durch den Gesamtstrassenlärm wird der IGW an der Nordfassade überschritten.
- Die Kantonsstrasse verursacht ebenfalls keine IGW-Überschreitung.
- Der Gesamtstrassenlärm verursacht eine IGW-Überschreitung in der Nacht.
   Die Lärmbelastung der Nationalstrasse ist um 1-3 dB höher als die Lärmbelastung der Kantonsstrasse. Der Nationalstrassenlärm beträgt somit massgeblich zur IGW-Überschreitung im 2.OG bei.
- Die Alarmwerte werden nirgends überschritten.

## 8.4. Vorgesehene Massnahmen

#### **Emissionsseitige Massnahmen**

Auf Nationalstrassen wird in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen standardmässig ein lärmarmer SDA8-12-Belag mit einem kB = -1 dBA eingebaut, welcher gegenüber dem bestehenden Belag während der gesamten akustischen Lebenszeit bis ca. 2040 eine Lärmreduktion in der Grössenordnung von 1 dB erwirkt.

#### Massnahmen im Schallausbreitungsbereich

Es sind keine über die bestehenden Massnahmen hinausgehenden Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg vorgesehen.

### 8.5. Begründung des Erleichterungsantrages

Im Rahmen des vorliegenden Projekts hat das ASTRA Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg zum Schutz der Liegenschaften geprüft. Die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II können mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt das ASTRA für die <u>Nationalstrasse N3</u> bezüglich der in diesem Erleichterungsantrag aufgeführten 5 Objekte in Eiken (AG) Erleichterungen im Sinne von Art.14 LSV.

Geprüft wurde die Erhöhung der bestehenden LSW entlang der Autobahn-Stammstrecke von heute ca. 2m Höhe auf 4m Höhe (ab Fahrbahn) mit einer Verlängerung westwärts entlang der Einfahrtsrampe der Autobahn um ca. 60m. Da die bestehende LSW nicht erhöht werden kann, müsste die bestehende LSW vollständig rückgebaut, neu fundiert und von Grund auf in neuer Höhe aufgebaut werden. Die erweiterte und erhöhte LSW erreicht einen WTI (Index der wirtschaftlichen Tragbarkeit) von 0.2. Erforderlich für eine ausreichende wirtschaftliche Tragbarkeit zur Umsetzung der Massnahme wäre ein WTI von mindestens 1.0. Der Restwert der bestehenden LSW wurde bei der oben aufgeführten WTI-Betrachtung noch nicht berücksichtigt. Würde der Restwert berücksichtigt, würde der WTI noch ungünstiger ausfallen.

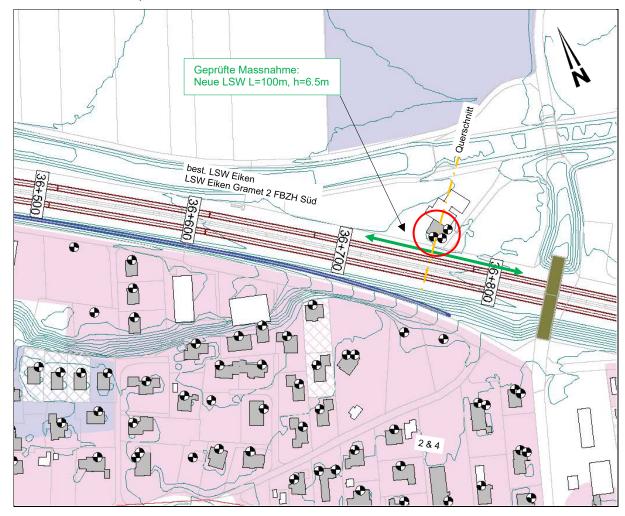
Geprüft zum Schutz der Liegenschaft Kerbelweg 2&4 wurde zudem eine 3m hohe LSW entlang der Laufenburgerstrasse im Bereich, wo diese noch im Eigentum des ASTRA ist. Beim Gebäude liegt im 2.OG eine knappe IGW-Überschreitung in der Nacht vor. Aufgrund der erhöhten Lage des Gebäudes gegenüber der Strasse würde eine solche LSW im 2.OG eine Wirkung von lediglich 1 dB haben, was deutlich unter der Vorgabe von 5 dB für eine neu LSW liegt.

# 9. Erleichterungsantrag 9 Weingartenstrasse 5 Eiken (AG)

## 9.1. Objektliste

Objekt-ID	Gemeinde	Adresse	Parzellen Nr.	Objektblatt-Nr.
4161,205	Eiken (AG)	Weingartenstrasse 5	5202	9.3.1

## 9.2. Situation, Querschnitt

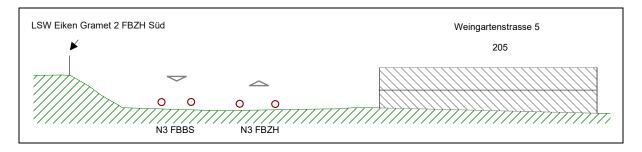


Beim Objekt **Weingartenstrasse 5** (Objekt 205) handelt es sich um ein Bauernhaus mit einem Wohnteil und einem Ökonomieteil, wobei die südliche Haushälfte mit Ausrichtung zur Autobahn einen Mindestabstand von ca. 4m Abstand zur Autobahn hat.

#### Bemerkung:

Für das Objekt wurde durch den Kanton Aargau bereits im Rahmen des Teil-Strassensanierungsprogramms N3/03 Gemeinde Eiken Erleichterung beantragt und als Massnahme der Einbau von Schallschutzfenstern aufgeführt, weil gemäss damaliger Einschätzung das Kosten-Nutzenverhältnis für eine Lärmschutzwand (LSW) zu gering war. Es wurde eine 3.5m hohe und 180m lange LSW geprüft, welche zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte im damaligen Prognosehorizont 2010 erforderlich gewesen wäre.

### Schnitt aus Lärmberechnungsmodell Cadna/A:



Ansicht von Autobahn, von Zürich herkommend Ritg. Basel, in Richtung Siedlungsgebiet Zeiningen: (Quelle: Google Maps)

Die sichtbare niedrige Wand entlang des Zauns weist keine Lärmschutzeigenschaften aus.



#### 9.3. **Objektblatt**

#### 9.3.1. Objektblatt mit Lärmbelastung Weingartenstrasse 5, Objekt-ID 4164,205

Gemeinde:	Eiken (AG)		Zone:	Aussenfläche	9			
Grenzwerte:	IGW tags =	65 dBA	IGW nachts =	55 dBA		ES:	III	
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA				
Adresse:	Weingartenstrasse 5			Parzellen Nr.:	5202	Erschliessung:	vor 1985	
BFS-Gemeinde Nr.:	4161	Geb. Nr.:	205	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	vor 1985	
bereits gewährte Erleichter	rungen: ja, Kanto	n AG, TSP 94*		•		•		
bereits verfügte max. Belastungen: -								
bereits früher eingebaute S	Schallschutzfenst	er ja *:				Beitrag:	unbekannt	

<sup>\*</sup> gemäss Teilsanierungsprojekt TSP des Kantons AG von 1994 werden für das Objekt Weingartenstrasse 5 ein Erleichterungsantrag und als Massnahme der Einbau von Schallschutzfenstern aufgeführt. Bemerkung: damalige Hausnummer des Gebäudes auf Parzelle 5202 war Weingartenstrasse 3 (heute 5).



Westfassade Südfassade

#### Es bedeuten:

### Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW

#### Nationalstrassenlärm:

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung			d Beurteilung	
							Planungshorizont 2040 Planungshorizont LSP mit LS			
							Tag	Nacht	Tag	Nacht
205	Weingartenstrasse 5	II	1.00	West	EG	Wohnen	78	70	77	69
		II	1.01	West	1.0G	Wohnen	78	70	77	69
			2.0	Süd	EG	Wohnen	76	69	75	68
			3.0	Süd	EG	Wohnen	74	67	73	66
			3.1	Süd	1.0G	Wohnen	75	67	74	66

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

### Kommentar zu den Belastungen:

Der Nationalstrassenlärm verursacht sowohl IGW-Überschreitungen, als auch Überschreitungen des Alarmwerts. Da bereits zu einem früheren Zeitpunkt Schallschutzfenster (auf Kosten des Kantons Aargau) eingebaut wurden, besteht kein erneuter Anspruch auf neue Schallschutzfenster.

### 9.4. Vorgesehene Massnahmen

#### **Emissionsseitige Massnahmen**

Auf Nationalstrassen wird in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen standardmässig ein lärmarmer SDA8-12-Belag mit einem kB = -1 dBA eingebaut, welcher gegenüber dem bestehenden Belag während der gesamten akustischen Lebenszeit bis ca. 2040 eine Lärmreduktion in der Grössenordnung von 1 dB erwirkt.

### Massnahmen im Schallausbreitungsbereich

Es sind keine Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg vorgesehen.

## 9.5. Begründung des Erleichterungsantrages

Im Rahmen des vorliegenden Projekts hat das ASTRA Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg zum Schutz der Liegenschaft geprüft. Die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe III können mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt das ASTRA für die Nationalstrasse N3 bezüglich des in diesem Erleichterungsantrag aufgeführten Objekts in Eiken (AG) Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV.

Zur Einhaltung der Immisionsgrenzwerte wäre eine Lärmschutzwand (LSW) von 7.0m Höhe und 100m Länge erforderlich. Zulässig ist eine Maximalhöhe von 6.5m. Eine LSW von 6.5m Höhe und 100m Länge erreicht einen WTI (Index der wirtschaftlichen Tragbarkeit) von 0.4. Erforderlich für eine ausreichende wirtschaftliche Tragbarkeit zur Umsetzung der Massnahme wäre ein WTI von mindestens 1.0.

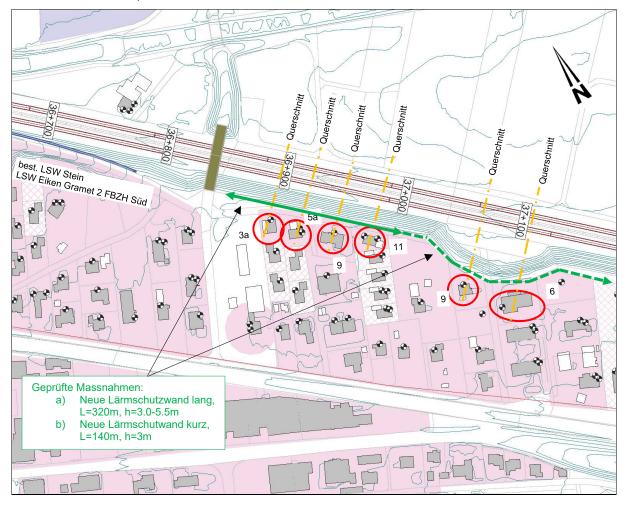
Geprüft wurden auch andere Varianten mit geringerer Höhe (4m) und mit geringeren Wandlängen (65m und 40m). Auch für diese Varianten resultiert aber ein WTI von lediglich 0.4 bis 0.5, was deutlich unter dem erforderlichen Wert von 1.0 liegt.

# 10. Erleichterungsantrag 10 Stettenen Eiken (AG)

## 10.1. Objektliste

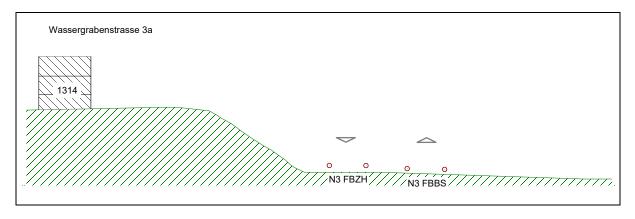
Objekt-ID	Gemeinde	Adresse	Parzellen Nr.	Objektblatt-Nr.
4161,1172	Eiken (AG)	Wassergrabenstrasse 3a	5763	10.3.1
4161,1314	Eiken (AG)	Wassergrabenstrasse 5a	5756	10.3.2
4161,203	Eiken (AG)	Wassergrabenstrasse 9	5224	10.3.3
4161,1171	Eiken (AG)	Wassergrabenstrasse 11	5777	10.3.4
4161,167	Eiken (AG)	Föhrenweg 9	5233	10.3.5
4161,1170	Eiken (AG)	Föhrenweg 6	5746	10.3.6

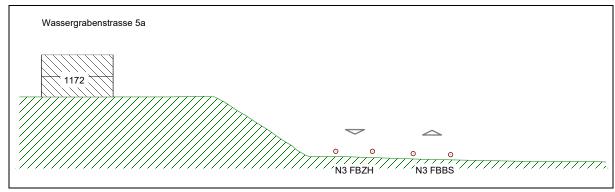
### 10.2. Situation, Querschnitt

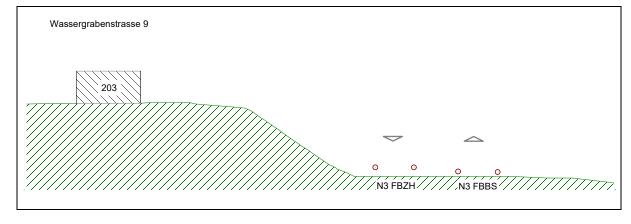


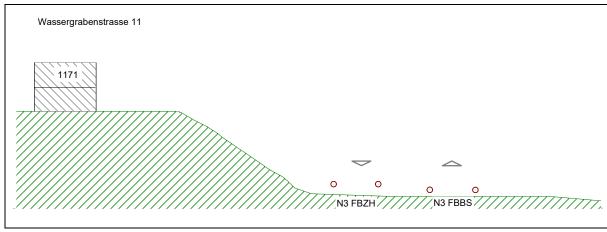
Bei den Objekten **Wassergrabenstrasse 3a, 5a, 9, 11, sowie Föhrenweg 6 und 9** (bzw. in gleicher Reihenfolge die Objekte 1172, 1314, 203, 1171, 167 und 1170) handelt es sich um Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser, welche auf einem gegenüber der Autobahn um ca. 10m höheren Plateau in der Nähe der Geländekante liegen.

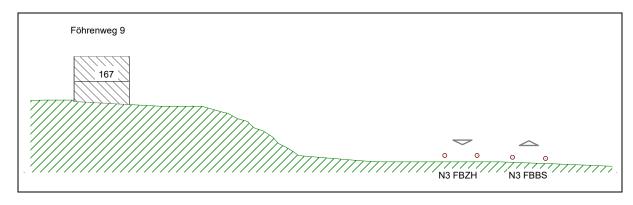
### Schnitte aus Lärmberechnungsmodell Cadna/A:

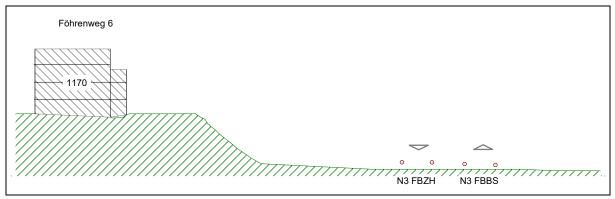












Ansicht von der Autobahn auf die Böschung, Blick Richtung Westen bzw. in Fahrtrichtung Basel. Die Gebäude befinden sich auf der oberen Ebene hinter den Büschen (Quelle: Google Maps, aufg. 08/2023)







#### 10.3. Objektblätter

### 10.3.1. Objektblatt mit Lärmbelastung Wassergrabenstrasse 3a, Objekt-ID 4161,1172

Gemeinde:	Eiken (AG)		Zone:	W2			
Grenzwerte:	IGW tags =	65 dBA	IGW nachts =	55 dBA		ES:	III
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA			
Adresse:	Wassergrab	/assergrabenstrasse 3a			5763	Erschliessung:	vor 1985
BFS-Gemeinde Nr.:	4161	Geb. Nr.:	1172	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	nach 1985
bereits gewährte Erleicht	erungen: -	_L				I	
bereits verfügte max. Be	lastungen: -						
bereits früher eingebaute	Schallschutzfens	ter: -				Beitrag:	



Nordwestfassade, nicht sichtbar, ohne IGW-Überschreitung

Südostfassade und Nordostfassade

#### Es bedeuten:

#### Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW

#### Nationalstrassenlärm:

GebNr	Adresse	E	S	EP	Fassade	Etage	Nutzung		Lr in dBA und Beurteilung		
								Planungshorizont 2040 Pla ohne LSP		Planungshorizont 2040 mit LSP	
								Tag	Nacht	Tag	Nacht
1172	Wassergrabenstr. 3a	II	I	1.00	Nordost	EG	Wohnen	63	55	62	54
		II	I	1.01	Nordost	1.OG	Wohnen	69	62	68	61
		II	II	2.00	Südost	EG	Wohnen	59	52	58	51
		II	II	2.01	Südost	1.0G	Wohnen	65	57	64	56

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

#### Kommentar zu den Belastungen:

Der Nationalstrassenlärm verursacht eine IGW-Überschreitung im 1. Obergeschoss.

- Die Alarmwerte werden nirgends überschritten.

### 10.3.2. Objektblatt mit Lärmbelastung Wassergrabenstrasse 5a, Objekt-ID 4161,1314

Gemeinde:	Eiken (AG)		Zone:	W2				
Grenzwerte:	IGW tags =	65 dBA	IGW nachts =	55 dBA		ES:	III	
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA				
Adresse:	Wassergrabenstrasse 5a			Parzellen Nr.:	5756	Erschliessung:	vor 1985	
BFS-Gemeinde Nr.:	4161	Geb. Nr.:	1314	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	nach 1985	
bereits gewährte Erleichter	rungen: -	•		•				
bereits verfügte max. Belastungen: -								
bereits früher eingebaute S	Schallschutzfenst	er: -				Beitrag:		



Südostfassade und Nordostfassade

Nordostfassade und Nordwestfassade

#### Es bedeuten:

#### Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW
- Nicht beurteilt: Dachflächenfenster im 2.OG mit schleifendem Ausbreitungsweg, zudem ist die lärmempfindliche Nutzung fraglich

#### Nationalstrassenlärm:

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung		Lr in dBA und Beurteilung			
							Planungsho ohne		Planungshorizont 2040 mit LSP		
							Tag	Nacht	Tag	Nacht	
1314	Wassergrabenstr. 5a	Ш	1.00	Nordost	EG	Wohnen	62	55	61	54	
		III	2.00	Südost	EG	Wohnen	59	51	58	50	
		III	2.01	Südost.	1.0G	Wohnen	64	57	63	56	
		III	2.02	Südost	2.OG	Wohnen	69	62	68	61	
		III	3.00	Nordwest	EG	Wohnen	55	47	54	46	
		III	3.01	Nordwest	1.OG	Wohnen	59	52	58	51	
		III	3.02	Nordwest	2.OG	Wohnen	64	57	63	56	

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

- Der Nationalstrassenlärm verursacht IGW-Überschreitungen in den Obergeschossen (im 1. und 2.OG der Südostfassade, 2.OG in der Nordwestfassade)
- Die Alarmwerte werden nirgends überschritten.

### 10.3.3. Objektblatt mit Lärmbelastung Wassergrabenstrasse 9, Objekt-ID 4161,203

Gemeinde:	Eiken (AG)		Zone:	W2			
Grenzwerte:	IGW tags =	65 dBA	IGW nachts =	55 dBA		ES:	III
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA		•	
Adresse:	Wassergrab	enstrasse 9		Parzellen Nr.:	5224	Erschliessung:	vor 1985
BFS-Gemeinde Nr.:	4161	Geb. Nr.:	203	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	vor 1985
bereits gewährte Erleichte	erungen: -	1		I			
bereits verfügte max. Bela	stungen: -						
bereits früher eingebaute	Schallschutzfenst	er: -				Beitrag:	



Nordostfassade

#### Es bedeuten:

### Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW

#### Nationalstrassenlärm:

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung	Lr in dBA und Beurteilung			
							Planungshorizont 2040   I		Planungshorizont 2040 mit LSP	
							Tag Nacht		Tag	Nacht
203	Wassergrabenstr. 9	Ш	1.00	Nordost	EG	Wohnen	67	59	66	58

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

- Der Nationalstrassenlärm verursacht IGW-Überschreitungen in der Autobahnseitigen Nordostfas-
- Die Alarmwerte werden nirgends überschritten und es besteht entsprechend auch kein Anrecht auf Schallschutzfenster mit Kostenübernahme durch das ASTRA

### 10.3.4. Objektblatt mit Lärmbelastung Wassergrabenstrasse 11, Objekt-ID 4161,1171

Gemeinde:	Eiken (AG)		Zone:	W2				
Grenzwerte:	IGW tags =	65 dBA	IGW nachts =	55 dBA		ES:	III	
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA				
Adresse:	Wassergrabenstrasse 11			Parzellen Nr.:	5777	Erschliessung:	vor 1985	
BFS-Gemeinde Nr.:	4161	Geb. Nr.:	1171	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	nach 1985	
bereits gewährte Erleichter	ungen:	•		•				
bereits verfügte max. Belastungen:								
bereits früher eingebaute S	Schallschutzfenst	er:				Beitrag:		



Südostfassade und Nordostfassade

Nordostfassade und Norwestfassade

#### Es bedeuten:

### Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW

Hinweis: Fenster ohne Markierung betreffen nicht lärmempfindliche Räume.

#### Nationalstrassenlärm:

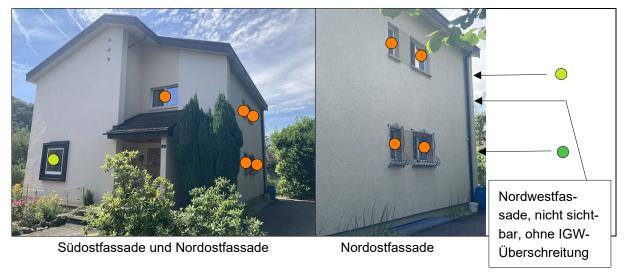
GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung	Lr in dBA und Beurteilung			
							Planungshorizont 2040 Planu ohne LSP		Planungshorizont 2040 mit LSP	
							Tag	Nacht	Tag	Nacht
1171	Wassergrabenstr. 11	III	1.01	Südost	1.OG	Wohnen	70	62	69	61
		III	2.01	Nordwest	1.OG	Wohnen	70	63	69	62

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

- Der Nationalstrassenlärm verursacht IGW-Überschreitungen im 1 Obergeschoss. Autobahnseitig im EG und 1.OG (Nordost), sowie in den Seitenfassaden im EG (Südost und Nordwest) befinden sich keine Fenster von lärmempfindlichen Räumen.
- Die Alarmwerte werden nirgends überschritten.

## 10.3.5. Objektblatt mit Lärmbelastung Föhrenweg 9, Objekt-ID 4161,167

Gemeinde:	Eiken (AG)		Zone:	W2			
Grenzwerte:	IGW tags =	65 dBA	IGW nachts =	55 dBA		ES:	III
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA			
Adresse:	Föhrenweg 9	)		Parzellen Nr.:	5233	Erschliessung:	vor 1985
BFS-Gemeinde Nr.:	4161	Geb. Nr.:	167	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	vor 1985
bereits gewährte Erleichter	rungen: -	•		•			
bereits verfügte max. Belastungen: -							
bereits früher eingebaute S	Schallschutzfenst	er: -				Beitrag:	



#### Es bedeuten:

#### Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW

Bemerkung: es ist unklar bzw. nicht bekannt, ob es sich allen abgebildeten und markierten Punkten um Fenster von lärmempfindlichen Räumen handelt.

#### Nationalstrassenlärm:

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung		Lr in dBA und Beurteilung			
							Planungsho ohne		Planungshorizont 204 mit LSP		
							Tag	Nacht	Tag	Nacht	
167	Föhrenweg 9	III	1.00	Nordost	EG	Wohnen	66	59	65	58	
		III	1.01	Nordost	1.0G	Wohnen	70	63	69	62	
		III	2.00	Südost	EG	Wohnen	61	54	60	53	
		III	3.01	Südost	1.0G	Wohnen	70	63	69	62	
		III	4.00	Nordwest	EG	Wohnen	56	49	55	48	
		III	4.01	Nordwest	1.0G	Wohnen	61	54	60	53	

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

- Der Nationalstrassenlärm verursacht IGW-Überschreitungen im EG und 1.OG der Nordostfassade, sowie im 1.OG der Südostfassade.
- Die Alarmwerte werden nirgends überschritten und es besteht entsprechend auch kein Anrecht auf Schallschutzfenster mit Kostenübernahme durch das ASTRA.

### 10.3.6. Objektblatt mit Lärmbelastung Föhrenweg 6, Objekt-ID 4161,1170

Gemeinde:	Eiken (AG)		Zone:	W2			
Grenzwerte:	IGW tags =	65 dBA	IGW nachts =	55 dBA		ES:	III
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA		•	
Adresse:	Föhrenweg 6	i		Parzellen Nr.:	5746	Erschliessung:	vor 1985
BFS-Gemeinde Nr.:	4161	Geb. Nr.:	1170	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	nach 1985
bereits gewährte Erleichter	ungen:			1		l	
bereits verfügte max. Belas	stungen:						
bereits früher eingebaute S	Schallschutzfenste	er:				Beitrag:	



Südostfassade, EP2

Nordwestfassade EP1

### Es bedeuten:

#### Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW

Hinweis: Fenster ohne Markierung betreffen nicht lärmempfindliche Räume.

#### Nationalstrassenlärm:

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung		Lr in dBA un	d Beurteilung	1
							Planungsho ohne		Planungsho mit	
							Tag	Nacht	Tag	Nacht
1170	Föhrenweg 6	III	1.00	Nordwest	EG	Wohnen	56	49	55	48
		III	1.01	Nordwest	1.0G	Wohnen	63	55	62	54
		III	1.02	Nordwest	2.OG	Wohnen	65	58	64	57
		III	1.03	Nordwest	3.OG	Wohnen	66	59	65	58
		III	2.00	Südost	EG	Wohnen	57	49	56	48
		III	2.01	Südost	1.0G	Wohnen	64	55	63	54
		III	2.02	Südost	2.OG	Wohnen	67	60	66	59
		III	2.03	Südost	3.OG	Wohnen	69	62	68	61

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung Kommentar zu den Belastungen:

- Der Nationalstrassenlärm verursacht IGW-Überschreitungen im 2. und 3. Obergeschoss der Seitenfassaden. Autobahnseitig gibt es keine Fenster von lärmempfindlichen Räumen.
- Die Alarmwerte werden nirgends überschritten.

### 10.4. Vorgesehene Massnahmen

### **Emissionsseitige Massnahmen**

Auf Nationalstrassen wird in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen standardmässig ein lärmarmer SDA8-12-Belag mit einem kB = -1 dBA eingebaut, welcher gegenüber dem bestehenden Belag während der gesamten akustischen Lebenszeit bis ca. 2040 eine Lärmreduktion in der Grössenordnung von 1 dB erwirkt.

Das heutige Geschwindigkeitsregime wird belassen.

#### Massnahmen im Schallausbreitungsbereich

Es sind keine Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg vorgesehen.

### 10.5. Begründung des Erleichterungsantrages

Im Rahmen des vorliegenden Projekts hat das ASTRA Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg zum Schutz der Liegenschaften geprüft. Die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe III können mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen nicht überall eingehalten werden. Deshalb beantragt das ASTRA für die Nationalstrasse N3 bezüglich der in diesem Erleichterungsantrag aufgeführten 6 Objekte in Eiken (AG) Erleichterungen im Sinne von Art.14 LSV.

Zum Schutze der betroffenen Gebäude wäre eine neue Lärmschutzwand (LSW) von 320m Länge und 3.0 - 5.5m Höhe erforderlich. Diese LSW erreicht einen WTI (Index der wirtschaftlichen Tragbarkeit) von 0.4. Erforderlich für eine ausreichende wirtschaftliche Tragbarkeit zur Umsetzung der Massnahme wäre ein WTI von mindestens 1.0.

Würde lediglich eine LSW zum Schutz der Gebäude Wassergrabenstrasse 3a, 5a, 9 und 11 errichtet, müsste diese LSW eine Länge von 140m und 3.0m Höhe ausweisen. Diese LSW erreicht einen WTI (Index der wirtschaftlichen Tragbarkeit) von 0.3. Erforderlich für eine ausreichende wirtschaftliche Tragbarkeit zur Umsetzung der Massnahme wäre ein WTI von mindestens 1.0.

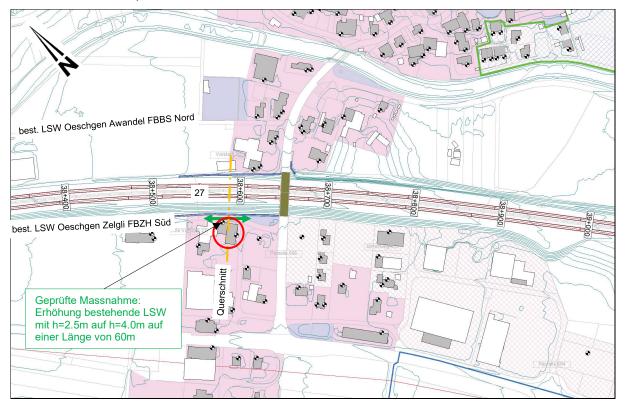
Fazit: die Erstellung einer LSW ist nicht verhältnismässig.

# 11. Erleichterungsantrag 11 Alte Vorstadt 27 Oeschgen (AG)

## 11.1. Objektliste

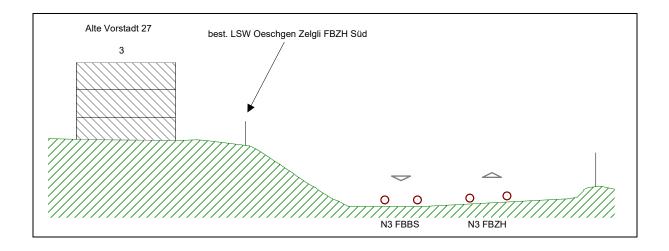
Objekt-ID	Gemeinde	Adresse	Parzellen Nr.	Objektblatt-Nr.
4175,3	Oeschgen (AG)	Alte Vorstadt 27	648	11.3.1

### 11.2. Situation, Querschnitt



Beim Objekt **Alte Vorstadt 27** (Objekt 3) handelt es sich um ein Bauernhaus welches sowohl zur Autobahn hin, als auch in den Seitenfassaden Fenster von lärmempfindlichen Räumen ausweist. Die Gebäudeumgebung bzw. das Gebäude liegt gegenüber der Autobahn um ca. 9m erhöht. Entlang der Geländekante besteht eine 2.5 m hohe Lärmschutzwand.

### Schnitt aus Lärmberechnungsmodell Cadna/A



Ansicht von Autobahn, von Zürich herkommend in Fahrrichtung Basel: (Quelle: Google Maps, aufgenommen im August 2023)



#### 11.3. **Objektblatt**

## 11.3.1. Objektblatt mit Lärmbelastung Alte Vorstadt 27, Objekt-ID 4175,3

Gemeinde:	Oeschgen (	AG)	Zone:	Wohn- und Gewerbezone WG						
Grenzwerte:	IGW tags =	65 dBA	IGW nachts =	55 dBA		ES:	III			
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA						
Adresse:	Alte Vorstad	It 27	l	Parzellen Nr.:	648	Erschliessung:	vor 1985			
BFS-Gemeinde Nr.:	4175	Geb. Nr.:	3	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	vor 1985			
bereits gewährte Erleichte	erungen: -					ı				
bereits verfügte max. Bel	astungen: -									
bereits früher eingebaute Schallschutzfenster: -						Beitrag: -				



Südostfassade u. Nordostfassade

Nordostfassade und Nordwestfassade

#### Es bedeuten:

#### Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW

Hinweis: Fenster ohne Markierung betreffen nicht lärmempfindliche Räume.

#### Bemerkung:

Es ist unklar bzw. nicht bekannt, ob es sich beim Fenster im 2.0G der Nordwestfassade um einen Wohnraum mit lärmempfindlicher Nutzung handelt.

### Nationalstrassenlärm:

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung		Lr in dBA und Beurteilung			
							Planungshorizont 2040 ohne LSP		Planungsho mit		
							Tag	Nacht	Tag	Nacht	
3	Alte Vorstadt 27	III	1.00	Südost	EG	Wohnen	56	49	55	48	
		III	1.01	Südost	1.0G	Wohnen	59	52	58	51	
		III	1.02	Südost	2.OG	Wohnen	63	56	62	55	
		III	2.01	Nordost	1.0G	Wohnen	68	61	67	60	
		III	3.01	Nordwest	1.0G	Wohnen	65	57	64	56	
		III	4.02	Nordwest	2.OG	Wohnen	69	62	68	61	

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

#### Kommentar zu den Belastungen:

- Die Nationalstrasse verursacht IGW-Überschreitungen in der Nordost- und in der Nordwestfassade
- Die Alarmwerte werden nirgends überschritten und es besteht entsprechend auch kein Anrecht auf Schallschutzfenster mit Kostenübernahme durch das ASTRA.

### 11.4. Vorgesehene Massnahmen

#### **Emissionsseitige Massnahmen**

Auf Nationalstrassen wird in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen standardmässig ein lärmarmer SDA8-12-Belag mit einem kB = -1 dBA eingebaut, welcher gegenüber dem bestehenden Belag während der gesamten akustischen Lebenszeit bis ca. 2040 eine Lärmreduktion in der Grössenordnung von 1 dB erwirkt.

#### Massnahmen im Schallausbreitungsbereich

Es sind keine über die bestehenden Massnahmen hinausgehenden Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg vorgesehen.

### 11.5. Begründung des Erleichterungsantrages

Im Rahmen des vorliegenden Projekts hat das ASTRA Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg zum Schutz der Liegenschaft geprüft. Die Immissionsgrenzwerte (IGW) der Empfindlichkeitsstufe III können mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt das ASTRA für die Nationalstrasse N3 bezüglich des in diesem Erleichterungsantrag aufgeführten Objekts in Oeschgen (AG) Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV.

Geprüft wurde die Erhöhung der bestehenden LSW von heute H=2.0m auf künftig H=4.0m auf einer Länge von 60m. Mit dieser Erhöhung könnten mit Ausnahme der Südostfassade im 2.0G alle lärmempfindlichen Räume geschützt, d.h. der IGW eingehalten werden. Da die bestehende LSW nicht erhöht werden kann, müsste die bestehende LSW vollständig rückgebaut, neu fundiert und von Grund auf in neuer Höhe aufgebaut werden.

Die erhöhte LSW erreicht einen WTI (Index der wirtschaftlichen Tragbarkeit) von 0.2. Erforderlich für eine ausreichende wirtschaftl. Tragbarkeit zur Umsetzung der Massnahme wäre ein WTI von mindestens 1.0. Der Restwert der bestehenden LSW wurde bei der oben aufgeführten WTI-Betrachtung noch nicht berücksichtigt. Würde der Restwert berücksichtigt, würde der WTI noch ungünstiger ausfallen.

Um auch den Raum im 2.OG (lärmempfindliche Nutzung unbekannt) in der Nordwestfassade zu schützen, wäre die Erhöhung der LSW auf 5.5m erforderlich und es würde ein noch schlechterer WTI resultieren.



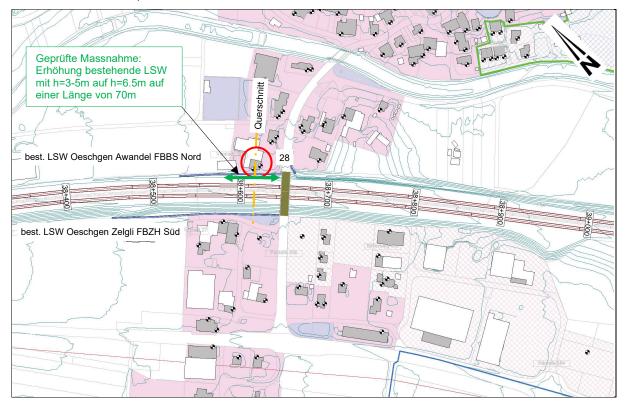
Auszug Google Maps / Sicht von Autobahn: lärmempfindliche Nutzung im 2. OG der Nordwestfassade ist fraglich

# 12. Erleichterungsantrag 12 Vorstadt 28 Oeschgen (AG)

## 12.1. Objektliste

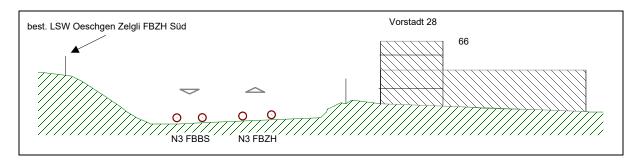
Objekt-ID	Gemeinde	Adresse	Parzellen Nr.	Objektblatt-Nr.
4175,66	Oeschgen (AG)	Vorstadt 28	613	12.3.1

### 12.2. Situation, Querschnitt



Beim Objekt **Vorstadt 28** (Objekt 66) handelt es sich um ein Bauernhaus welches sowohl zur Autobahn hin, als auch in der Seitenfassade Fenster von lärmempfindlichen Räumen ausweist. Die Gebäudeumgebung bzw. das Gebäude liegt gegenüber der Autobahn um ca. 3m erhöht. Es besteht Lärmschutzwand, welche im Bereich des Gebäudes ca. 4m hoch ist und deren Oberkante gegenüber der Fahrbahn der Autobahn um ca. 7m höher ist.

### Schnitt aus Lärmberechnungsmodell Cadna/A



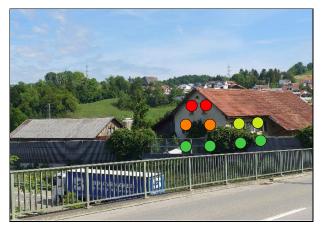
Ansicht von Autobahn, von Zürich herkommend Richtung Basel: (Quelle: Google Maps, aufgenommen im August 2023)



#### 12.3. **Objektblatt**

### 12.3.1. Objektblatt mit Lärmbelastung Vorstadt 28, Objekt-ID 4175,66

Gemeinde:	Oeschgen (A	AG)	Zone:	Wohn- und G	Sewerbezone WG		
Grenzwerte:	IGW tags =	65 dBA	IGW nachts =	55 dBA		ES:	III
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA			
Adresse:	dresse: Alte Vorstadt 27			Parzellen Nr.:	613	Erschliessung:	vor 1985
BFS-Gemeinde Nr.:	4175	Geb. Nr.:	66	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	vor 1985
bereits gewährte Erleichter	rungen: -	I		I		l .	
bereits verfügte max. Belastungen: -							
bereits früher eingebaute Schallschutzfenster: -						Beitrag: -	



Südwestfassade und Südostfassade



Ansicht Google Maps: lärmempfindliche Nutzung im 2.OG fraglich

#### Es bedeuten:

### Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW

#### Bemerkung:

Es ist unklar bzw. nicht bekannt, ob es sich beim Fenster im 2.0G der Nordwestfassade um einen Wohnraum mit lärmempfindlicher Nutzung handelt.

#### Nationalstrassenlärm:

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung		Lr in dBA und Beurteilung			
							Planungshorizont 2040 ohne LSP		Planungsho mit		
							Tag	Nacht	Tag	Nacht	
66	Vorstadt 28	III	1.00	Südost	EG	Wohnen	58	51	57	50	
		III	1.01	Südost	1.0G	Wohnen	63	56	62	55	
		III	2.00	Südwest	EG	Wohnen	59	51	58	50	
		III	2.01	Südwest	1.0G	Wohnen	67	60	66	59	
		III	2.02	Südwest	2.OG	Wohnen	77	69	76	68	

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

#### Kommentar zu den Belastungen:

- Der Nationalstrassenlärm verursacht IGW-Überschreitungen in der autobahnseitigen Südwestfassade im 1. OG und im 2. OG.
- Im 2. OG (lärmempfindliche Nutzung nicht bekannt) wird auch der Alarmwert überschritten. Falls im
   2. OG tatsächlich eine lärmempfindliche Nutzung existiert, besteht dort ein Anspruch auf Schallschutzfenstereinbau.

### 12.4. Vorgesehene Massnahmen

#### **Emissionsseitige Massnahmen**

Auf Nationalstrassen wird in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen standardmässig ein lärmarmer SDA8-12-Belag mit einem kB = -1 dBA eingebaut, welcher gegenüber dem bestehenden Belag während der gesamten akustischen Lebenszeit bis ca. 2040 eine Lärmreduktion in der Grössenordnung von 1 dB erwirkt.

### Massnahmen im Schallausbreitungsbereich

Es sind keine über die bestehenden Massnahmen hinausgehenden Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg vorgesehen.

### 12.5. Begründung des Erleichterungsantrages

Im Rahmen des vorliegenden Projekts hat das ASTRA Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg zum Schutz der Liegenschaft geprüft. Die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe III können mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt das ASTRA für die Nationalstrasse N3 bezüglich des in diesem Erleichterungsantrag aufgeführten Objekts in Oeschgen (AG) Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV.

Geprüft wurde die Erhöhung der bestehenden LSW auf die maximal zulässige Höhe von 6.5m auf einer Länge von 70m. Da die bestehende LSW nicht erhöht werden kann, müsste die bestehende LSW vollständig rückgebaut, neu fundiert und von Grund auf in neuer Höhe aufgebaut werden.

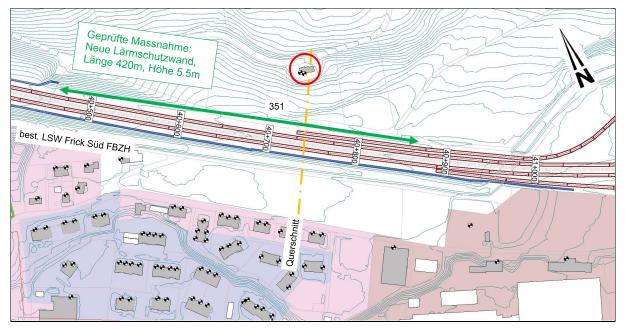
Die erhöhte LSW erreicht einen WTI (Index der wirtschaftlichen Tragbarkeit) von 0.1. Erforderlich für eine ausreichende wirtschaftliche Tragbarkeit zur Umsetzung der Massnahme wäre ein WTI von mindestens 1.0. Der Restwert der bestehenden LSW wurde bei der oben aufgeführten WTI-Betrachtung noch nicht berücksichtigt. Würde der Restwert berücksichtigt, würde der WTI noch ungünstiger ausfallen.

# 13. Erleichterungsantrag 13 Büttihaldenweg 351 Frick (AG)

## 13.1. Objektliste

Objekt-ID	Gemeinde	Adresse	Parzellen Nr.	Objektblatt-Nr.
4163,546	Frick(AG)	Büttihaldenweg 351	1145	13.3.1

## 13.2. Situation, Querschnitt

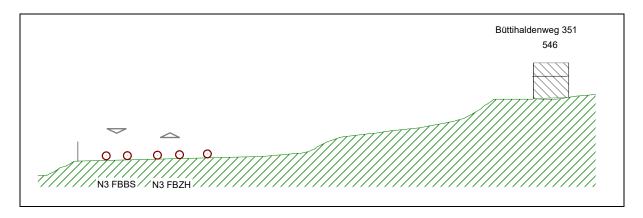


Beim Objekt **Büttihaldenweg 351** (Objekt 546) handelt es sich um ein Gebäude mit Wohnnutzung ausserhalb des Siedlungsgebiets. Das Gebäude liegt in Hanglage in ca. 180 m Entfernung zur Autobahn und ca. 25 m höher als die Fahrspuren.

#### Bemerkung:

Für das Objekt wurde durch den Kanton Aargau bereits im Rahmen des Teil-Strassensanierungsprogramms Nationalstrasse N3/04 Gemeinde Frick Erleichterung beantragt und als Massnahme der Einbau von Schallschutzfenstern aufgeführt, weil gemäss damaliger Einschätzung das Kosten-Nutzenverhältnis für eine Lärmschutzwand (LSW) zu gering war. Es wurde eine 6m hohe und 200m lange LSW geprüft, welche zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte im damaligen Prognosehorizont 2010 erforderlich gewesen wäre.

### Schnitt aus Lärmberechnungsmodell Cadna/A:



Ansicht von Autobahn, von Zürich herkommend in Richtung Basel: (Quelle: Google Maps, August 2023)



#### 13.3. **Objektblatt**

### 13.3.1. Objektblatt mit Lärmbelastung Büttihaldenweg 351, Objekt-ID 4163,546

Gemeinde:	Frick (AG)		Zone:	Landwirtscha	aft		
Grenzwerte:	IGW tags =	65 dBA	IGW nachts =	55 dBA		ES:	III
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA			
Adresse:	Büttihalden	weg 351		Parzellen Nr.:	1145	Erschliessung:	vor 1985
BFS-Gemeinde Nr.:	4163	Geb. Nr.:	546	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	vor 1985
bereits gewährte Erleich	terungen: ja, RR k	(t.AG 1998				<b>J</b>	
bereits verfügte max. Be	elastungen: -						
bereits früher eingebaut	e Schallschutzfens	ter: ja*				Beitrag:	unbekannt

<sup>\*</sup> gemäss Protokoll des Regierungsrats des Kantons AG vom 25.11.1998 wurde für die «Einzeliegenschaft Büttihalde» Erleichterung beantragt und der Einbau von acht Schallschutzfenstern sowie Schalldämmlüftern in Schlafräumen bewilligt.



Westfassade

West- und Südfassade

#### Es bedeuten:

### Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW

#### Nationalstrassenlärm:

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung	Lr in dBA und Beurteilung			
							Planungshorizont 2040 ohne LSP		Planungsho mit	
							Tag	Nacht	Tag	Nacht
546	Büttihaldenweg 351	III	1.00	West	EG	Wohnen	65	58	64	57
		III	1.01	West	1.0G	Wohnen	69	62	68	61
		III	1.02	West	2.OG	Wohnen	69	62	68	61
		III	2.01	Süd	1.0G	Wohnen	67	60	66	59
		III	2.02	Süd	2.OG	Wohnen	71	63	70	62

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

#### Kommentar zu den Belastungen:

- Der Nationalstrassenlärm verursacht IGW-Überschreitungen im EG und in den OG
- Die Alarmwerte werden nirgends überschritten und es besteht entsprechend auch kein Anrecht auf Schallschutzfenster mit Kostenübernahme durch das ASTRA.

### 13.4. Vorgesehene Massnahmen

### **Emissionsseitige Massnahmen**

Auf Nationalstrassen wird in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen standardmässig ein lärmarmer SDA8-12-Belag mit einem kB = -1 dBA eingebaut, welcher gegenüber dem bestehenden Belag während der gesamten akustischen Lebenszeit bis ca. 2040 eine Lärmreduktion in der Grössenordnung von 1 dB erwirkt.

#### Massnahmen im Schallausbreitungsbereich

Es sind keine Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg vorgesehen.

#### .

### 13.5. Begründung des Erleichterungsantrages

Im Rahmen des vorliegenden Projekts hat das ASTRA Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg zum Schutz der Liegenschaft geprüft. Die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe III können mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt das ASTRA für die Nationalstrasse N3 bezüglich des in diesem Erleichterungsantrag aufgeführten Objekts in Frick (AG) Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV.

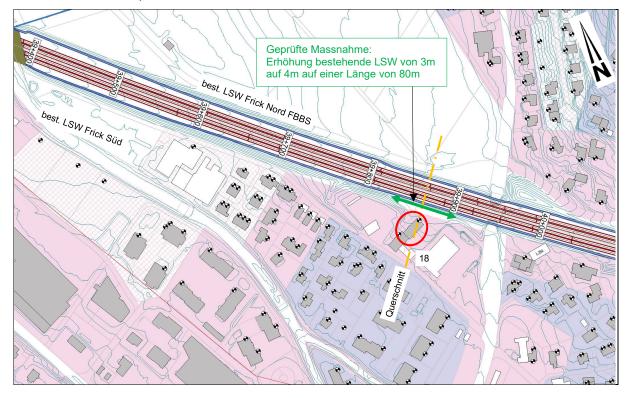
Zum Schutz des betroffenen Gebäudes wäre eine neue Lärmschutzwand (LSW) von 420m Länge und 5.5m Höhe erforderlich. Diese LSW erreicht einen WTI (Index der wirtschaftlichen Tragbarkeit) von 0.1. Erforderlich für eine ausreichende wirtschaftliche Tragbarkeit zur Umsetzung der Massnahme wäre ein WTI von mindestens 1.0.

# 14. Erleichterungsantrag 14 Neumattstrasse 18 Frick (AG)

# 14.1. Objektliste

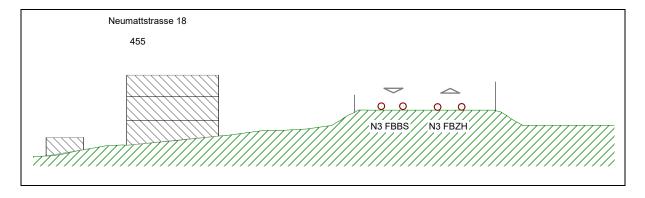
Objekt-ID	Gemeinde	Adresse	Parzellen Nr.	Objektblatt-Nr.
4163,455	Frick(AG)	Neumattstrasse 18	1273	14.3.1

### 14.2. Situation, Querschnitt



Beim Objekt **Neumattstrasse 18** (Objekt 455) handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus. Die Autobahn verläuft in leicht erhöhter Hanglage in ca. 20m Abstand zum Gebäude.

### Schnitt aus Lärmberechnungsmodell Cadna/A:



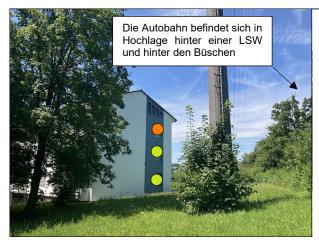
Ansicht von Autobahn, von Zürich herkommend in Richtung Basel: (Quelle: Google Maps, Aufnahmedatum August 2024)



#### 14.3. **Objektblatt**

### 14.3.1. Objektblatt mit Lärmbelastung Neumattstrasse 18, Objekt-ID 4163,455

Gemeinde:	Frick (AG)		Zone:	Wohn- und A						
Grenzwerte:	IGW tags =	65 dBA	IGW nachts =	55 dBA		ES:	III			
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA		1				
Adresse:	Neumattstra	Neumattstrasse 18			1273	Erschliessung:	vor 1985			
BFS-Gemeinde Nr.:	4163	Geb. Nr.:	455	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	vor 1985			
bereits gewährte Erleich	bereits gewährte Erleichterungen: -									
bereits verfügte max. Belastungen: -										
bereits früher eingebaute	ter -				Beitrag: -					





Südfassade (verdeckt) und Ostfassade

Nordfassade (Nord 1 links, Nord 2 rechts)

### Es bedeuten:

#### Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW

Bemerkung: In der Südfassade gibt es keine Räume mit IGW-Überschreitung.

#### Nationalstrassenlärm:

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung		Lr in dBA und Beurteilung			
							Planungshorizont 2040 ohne LSP		Planungshorizont 2040 mit LSP		
							Tag	Nacht	Tag	Nacht	
455	Neumattstrasse 18	III	1.00	Ost	EG	Wohnen	59	52	58	51	
		III	1.01	Ost	1.OG	Wohnen	62	55	61	54	
		III	1.02	Ost	2.OG	Wohnen	65	58	64	57	
		III	2.00	Nord 1	EG	Wohnen	58	51	57	50	
		III	2.01	Nord 1	1.0G	Wohnen	61	54	60	53	
		III	2.02	Nord 1	2.OG	Wohnen	64	57	63	56	
		III	3.00	Nord 2	EG	Wohnen	57	50	56	49	
		III	3.01	Nord 2	1.OG	Wohnen	59	51	58	50	
		III	3.02	Nord 2	2.OG	Wohnen	60	53	59	52	

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

#### Kommentar zu den Belastungen:

- Der Nationalstrassenlärm verursacht eine IGW-Überschreitungen im 2. OG in der Nacht
- Die Alarmwerte werden nirgends überschritten und es besteht entsprechend auch kein Anrecht auf Schallschutzfenster mit Kostenübernahme durch das ASTRA.

### 14.4. Vorgesehene Massnahmen

#### **Emissionsseitige Massnahmen**

Auf Nationalstrassen wird in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen standardmässig ein lärmarmer SDA8-12-Belag mit einem kB = -1 dBA eingebaut, welcher gegenüber dem bestehenden Belag während der gesamten akustischen Lebenszeit bis ca. 2040 eine Lärmreduktion in der Grössenordnung von 1 dB erwirkt.

### Massnahmen im Schallausbreitungsbereich

Es sind keine über die bestehenden Massnahmen hinausgehenden Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg vorgesehen.

### 14.5. Begründung des Erleichterungsantrages

Im Rahmen des vorliegenden Projekts hat das ASTRA Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg zum Schutz der Liegenschaft geprüft. Die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe III können mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt das ASTRA für die Nationalstrasse N3 bezüglich des in diesem Erleichterungsantrag aufgeführten Objekts in Frick (AG) Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV.

Geprüft wurde die Erhöhung der bestehenden LSW von heute H=3.0m auf künftig H=4.0m auf einer Länge von 80m. Da die bestehende LSW nicht erhöht werden kann, müsste die bestehende LSW vollständig rückgebaut, neu fundiert und von Grund auf in neuer Höhe aufgebaut werden.

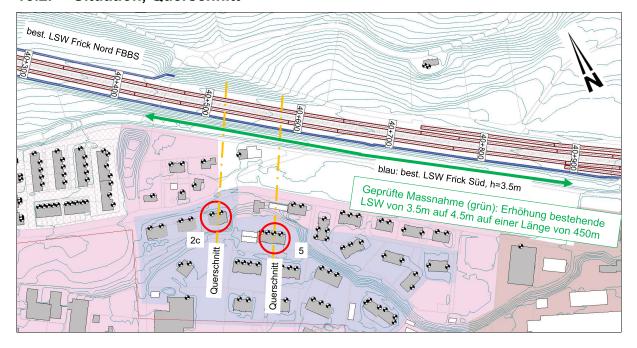
Die erhöhte LSW erreicht einen WTI (Index der wirtschaftlichen Tragbarkeit) von 0.1. Erforderlich für eine ausreichende wirtschaftliche Tragbarkeit zur Umsetzung der Massnahme wäre ein WTI von mindestens 1.0. Der Restwert der bestehenden LSW wurde bei der oben aufgeführten WTI-Betrachtung noch nicht berücksichtigt. Würde der Restwert berücksichtigt, würde der WTI noch ungünstiger ausfallen.

# 15. Erleichterungsantrag 15 Stieracker Frick (AG)

## 15.1. Objektliste

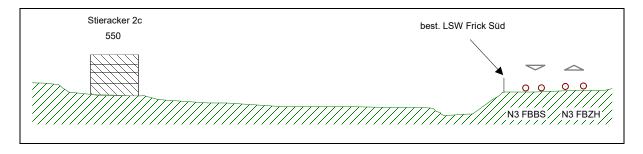
Objekt-ID	Gemeinde	Adresse	Parzellen Nr.	Objektblatt-Nr.
4163,550	Frick(AG)	Stieracker 2c	167	15.3.1
4163,522	Frick(AG)	Sägeweg 5	441	15.3.2

### 15.2. Situation, Querschnitt



Bei den Objekten **Stieracker 2c** (Objekt 550) und **Sägeweg 5** (Objekt 522) handelt es sich um viergeschossige Mehrfamilienhäuser in ca. 100m resp. 110m Abstand zur Autobahn.

### Schnitte aus Lärmberechnungsmodell Cadna/A:





Ansicht von Autobahn, von Zürich herkommend, in Richtung Basel: (Quelle: Google Maps, August 2024)

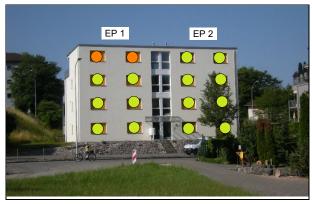


Bemerkung: einige Dächer sind hinter der Lärmschutzwand knapp sichtbar.

#### 15.3. Objektblätter

### 15.3.1. Objektblatt mit Lärmbelastung Stieracker 2c, Objekt-ID 4163,550

Gemeinde:	Frick (AG)		Zone:	Wohnzone V							
Grenzwerte:	IGW tags =	60 dBA	IGW nachts =	50 dBA		ES:	II				
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA							
Adresse:	Stierackerst	Stierackerstrasse 2c		Parzellen Nr.:	167	Erschliessung:	vor 1985				
BFS-Gemeinde Nr.:	4163	Geb. Nr.:	550	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	nach 1985				
bereits gewährte Erleich	bereits gewährte Erleichterungen: -										
bereits verfügte max. Belastungen: -											
bereits früher eingebaute	ter: -				Beitrag: -						



Nordfassade

#### Hinweis:

Fenster ohne Markierung betreffen nicht lärmempfindliche Räume.

#### Es bedeuten:

#### Nationalstrassenlärm

- Lr ≤ IGW (IGW-5) dBA
- Lr ≤ IGW
- Lr > IGW
- Lr > AW

#### Nationalstrassenlärm:

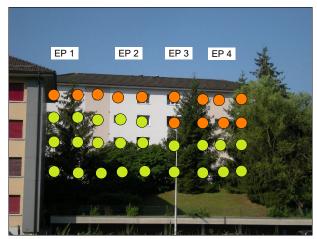
GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung		Lr in dBA und Beurteilung			
							Planungshorizont 2040 ohne LSP		Planungshorizont 2040 mit LSP		
							Tag	Nacht	Tag	Nacht	
550	Stieracker 2c	II	1.00	Nord	EG	Wohnen	55	48	54	47	
		II	1.01	Nord	1.OG	Wohnen	56	49	55	48	
		II	1.02	Nord	2.OG	Wohnen	58	50	57	49	
		II	1.03	Nord	3.OG	Wohnen	59	52	58	51	
		II	2.00	Nord	EG	Wohnen	55	48	54	47	
		II	2.01	Nord	1.OG	Wohnen	56	49	55	48	
		II	2.02	Nord	2.OG	Wohnen	57	50	56	49	
		II	2.03	Nord	3.OG	Wohnen	58	51	57	50	

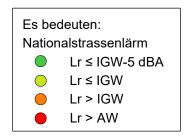
Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

- Der Nationalstrassenlärm verursacht eine IGW-Überschreitung in der einen Haushälfte in der Nordfassade im 3.0G in der Nacht.
- Die Alarmwerte werden nirgends überschritten.

### 15.3.2. Objektblatt mit Lärmbelastung Sägeweg 5, Objekt-ID 4163,522

Gemeinde:	Frick (AG)		Zone:	Wohnzone W4						
Grenzwerte:	IGW tags =	60 dBA	IGW nachts =	50 dBA		ES:	II			
	AW tags =	70 dBA	AW nachts =	60 dBA						
Adresse:	Sägeweg 5		•	Parzellen Nr.:	441	Erschliessung:	vor 1985			
BFS-Gemeinde Nr.:	4163	Geb. Nr.:	522	Nutzung:	Wohnen	Baubewilligung:	vor 1985			
bereits gewährte Erleichte	bereits gewährte Erleichterungen: -									
bereits verfügte max. Belastungen: -										
bereits früher eingebaute	Schallschutzfenst	er: -				Beitrag: -				





Nordfassade

#### Nationalstrassenlärm:

GebNr	Adresse	ES	EP	Fassade	Etage	Nutzung	Lr in dBA und Beurteilung				
										norizont 2040 t LSP	
							Tag	Nacht	Tag	Nacht	
522	Sägeweg 5	П	1.00	Nord	EG	Wohnen	56	48	55	47	
		11	1.01	Nord	1.0G	Wohnen	57	50	56	49	
		II	1.02	Nord	2.OG	Wohnen	59	51	58	50	
		II	1.03	Nord	3.OG	Wohnen	60	53	59	52	
		II	2.00	Nord	EG	Wohnen	56	49	55	48	
		II	2.01	Nord	1.0G	Wohnen	57	50	56	49	
		II	2.02	Nord	2.OG	Wohnen	59	51	58	50	
		II	2.03	Nord	3.OG	Wohnen	60	53	59	52	
		II	3.00	Nord	EG	Wohnen	56	49	55	48	
		11	3.01	Nord	1.OG	Wohnen	57	50	56	49	
		11	3.02	Nord	2.OG	Wohnen	59	52	58	51	
		II	3.03	Nord	3.OG	Wohnen	60	53	59	52	
		II	4.00	Nord	EG	Wohnen	56	49	55	48	
		11	4.01	Nord	1.OG	Wohnen	57	50	56	49	
		II	4.02	Nord	2.OG	Wohnen	59	52	58	51	
		11	4.03	Nord	3.OG	Wohnen	60	53	59	52	
					4		4	L	L	L	

Tabelle 1: Beurteilungspegel Lr im Planungshorizont ohne und mit Lärmschutzprojekt, Beurteilung

- Der Nationalstrassenlärm verursacht in der autobahnseitigen Nordfassade eine IGW-Überschreitung in der Nacht im 3. OG und teilweise auch im 2.OG.
- Die Alarmwerte werden nirgends überschritten und es besteht entsprechend auch kein Anrecht auf Schallschutzfenster mit Kostenübernahme durch das ASTRA.

### 15.4. Vorgesehene Massnahmen

#### **Emissionsseitige Massnahmen**

Auf Nationalstrassen wird in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen standardmässig ein lärmarmer SDA8-12-Belag mit einem kB = -1 dBA eingebaut, welcher gegenüber dem bestehenden Belag während der gesamten akustischen Lebenszeit bis ca. 2040 eine Lärmreduktion in der Grössenordnung von 1 dB erwirkt.

### Massnahmen im Schallausbreitungsbereich

Es sind keine über die bestehenden Massnahmen hinausgehenden Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg vorgesehen.

## 15.5. Begründung des Erleichterungsantrages

Im Rahmen des vorliegenden Projekts hat das ASTRA Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg zum Schutz der Liegenschaft geprüft. Die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe III können mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt das ASTRA für die Nationalstrasse N3 bezüglich der in diesem Erleichterungsantrag aufgeführten 2 Objekte in Frick (AG) Erleichterungen im Sinne von Art.14 LSV.

Geprüft wurde die Erhöhung der bestehenden LSW von heute H=3.5m auf künftig H=4.5m auf einer Länge von 600m. Da die bestehende LSW nicht erhöht werden kann, müsste die bestehende LSW vollständig rückgebaut, neu fundiert und von Grund auf in neuer Höhe aufgebaut werden.

Die erhöhte LSW erreicht einen WTI (Index der wirtschaftlichen Tragbarkeit) von 0.3. Erforderlich für eine ausreichende wirtschaftliche Tragbarkeit zur Umsetzung der Massnahme wäre ein WTI von mindestens 1.0. Der Restwert der bestehenden LSW wurde bei der oben aufgeführten WTI-Betrachtung noch nicht berücksichtigt. Würde der Restwert berücksichtigt, würde der WTI noch ungünstiger ausfallen.